

Der Usedomer Norden



mit den Gemeinden Peenemünde, Karlshagen,
Trassenheide, Mölschow und Zinnowitz

Jahrgang 10

Mittwoch, den 22. Januar 2014

Nummer 01



Impressionen Silvester 2013

Amt Usedom-Nord

Möwenstraße 01 - 17454 Ostseebad Zinnowitz
 Telefon: 038377/730 www.amtusedomnord.de
 Fax: 038377/73199 E-Mail: info@amtusedomnord.de

Bürgerbüro des Amtes Usedom-Nord

Hauptstraße 40, 17449 Ostseebad Karlshagen
 Bürgerservice Tel.: 038371 232233
 Einwohnermeldeamt Tel.: 038371 232234
 Fax: 038371 232239

Öffnungszeiten

Amt Usedom-Nord und Bürgerbüro Karlshagen

Montag bis Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr
 Dienstag 14:00 - 16:00 Uhr
 Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr
 Freitag nach Vereinbarung

Sprechzeiten des Amtsvorstehers und der Bürgermeister

Amt Usedom-Nord donnerstags
 Herr Dirk Schwarze 16:00 - 17:30 Uhr
 Möwenstraße 01 Tel. 038377 730
 17454 Zinnowitz

Gemeinde Peenemünde 1. und 3. Donnerstag im Monat
 Herr Rainer Barthelmes 17:00 - 18:00 Uhr
 Seniorenclub Tel. 038371 20238
 Feldstraße 12, 17449 Peenemünde

Gemeinde Karlshagen

Frau Marlies Seiffert donnerstags
 16:00 - 18:00 Uhr
 Touristinformation Tel. 038371 554918
 Hauptstraße 04, 17449 Karlshagen

Gemeinde Trassenheide

Herr Dirk Schwarze donnerstags
 17:45 - 19:00 Uhr
 Haus des Gastes Tel. 038371 263840
 Strandstraße 36, 17449 Trassenheide

Gemeinde Mölschow

Herr Roland Meyer donnerstags
 17:00 - 18:00 Uhr
 Gemeindebüro Tel. 038377 373558
 Stadtweg 01
 17449 Mölschow

Gemeinde Zinnowitz

Herr Uwe Wulff freitags
 15:30 - 17:30 Uhr
 Ärztehaus Tel. 038377 35354
 Möwenstraße 02, 17454 Zinnowitz

Schiedsstelle für das Amt Usedom

Herr Thomas Fiebig
 17449 Karlshagen, Dünenstraße 15 Tel. 038371 21407

Telefonverzeichnis der Amtsverwaltung

Vorwahl 038377

Zimmer-Nr.	Name	Telefon-Nr.	Fax-Nr.	E-Mail
101	Amtsvorsteher	Dirk Schwarze	über 730	kontakt@amtusedomnord.de
201	Leitende Verwaltungsbeamtin	Kerstin Teske	73111	k.teske@amtusedomnord.de
202	Sekretariat	Julia Rimbach	730	info@amtusedomnord.de
			73100	j.rimbach@amtusedomnord.de

Hauptamt

204	Leiterin Hauptamt	Barbara Schmöker	73110	b.schmoeker@amtusedomnord.de
213	Lohn/Gehalt	Hannelore Amtsberg	73112	h.amtsberg@amtusedomnord.de
214	Versicherungen/Kita/ Mieten/Pachten	Maria Friszewski	73113	m.friszewski@amtusedomnord.de
216	Allg. Verwaltung	Kathleen Keil	73114	k.keil@amtusedomnord.de

Kämmerei

208	Leiter Kämmerei	Marco Biedenweg	73120	73129	m.biedenweg@amtusedomnord.de
207	Kassenleiterin	Petra Vogler	73121	p.vogler@amtusedomnord.de	
	Buchhaltung	Sigrid Meyer	73122	s.meyer@amtusedomnord.de	
206	Steuern/Vollstreckung	Uwe Horn	73123	u.horn@amtusedomnord.de	
	Steuern	Renate Kufs	73124	r.kufs@amtusedomnord.de	
205	Fördermittel	Regina Walther	73125	r.walther@amtusedomnord.de	
210	Liegenschaften	Monique Bergmann	73126	m.bergmann@amtusedomnord.de	

Ordnungsamt

203	Leiter Ordnungsamt	Bernd Meyer	73130	73139	b.meyer@amtusedomnord.de
109	Standesamt/Friedhofsangel.	Heike Wagner	73131	h.wagner@amtusedomnord.de	
101	Öffentl. Sicherheit/Ordnung	Manuela Suhm	73132	m.suhm@amtusedomnord.de	
102	Pass-/Melde-/Gewerberecht	Kerstin Blümchen	73133	k.bluemchen@amtusedomnord.de	
215	Wohngeld/Fundbüro	Angelika Klatt	73134	a.klatt@amtusedomnord.de	
001	Politessen Zinnowitz	Kerstin Dolereit	73135	k.dolereit@amtusedomnord.de	
		Janet Trehkopf		j.trehkopf@amtusedomnord.de	
	Bürgerbüro Karlshagen	Ruth Beck	038371 232234	23239	r.beck@amtusedomnord.de
		Kerstin Kühne	038371 232233		k.kuehne@amtusedomnord.de
	Politessen	Anneliese Schulz	038371 232235		a.schulz@amtusedomnord.de

Bauamt

103	Leiter Bauamt	Reinhard Garske	73140	73149	r.garske@amtusedomnord.de
104	Beitragsrecht	Manuel Schneider	73144	m.schneider@amtusedomnord.de	
105	Bauverwaltung/Umwelt	Corina Adrion	73141	c.adrion@amtusedomnord.de	
105	Bauleitplanung/Umwelt	Daniel Hunger	73143	d.hunger@amtusedomnord.de	
106	Hoch- und Tiefbau	Bärbel Köppe	73145	b.koepppe@amtusedomnord.de	
106	Gebäudemanagement/ Hoch- und Tiefbau	Jörg Behrendt	73142	j.behrendt@amtusedomnord.de	

Die nächste Ausgabe
Der Usedomer Norden
 erscheint am
Mittwoch, dem 19. Februar 2014
 Redaktionsschluss: 10. Februar 2014



Foto Bilderbox

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Gemeinde Peenemünde über die Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Peenemünde i. V. m. der Aufstellung der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 für das „Sondergebiet Haupthafen“

1.

Für das in beiliegendem Auszug aus dem Maßstabsblatt gekennzeichnete Gebiet der

Gemarkung Peenemünde

Flur 1

Flurstücke 1, 4 teilweise, 5/4, 5/7, 5/14 teilweise, 5/15, 5/16 teilw., 5/17, 5/24, 5/25, 5/34 teilweise

Fläche rd. 20,66 ha

hat die Gemeindevertretung Peenemünde in der öffentlichen Sitzung am 09.01.2014 die Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Peenemünde beschlossen.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Peenemünde umfasst den Geltungsbereich der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 für das „Sondergebiet Haupthafen“.

2.

Anlass und Inhalt der 4. Planänderung

Die Gemeinde Peenemünde führt derzeit das Verfahren zur 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 für das „Sondergebiet Haupthafen“ durch.

Der wirksame Flächennutzungsplan in der Fassung der 2. Ergänzung weist für den Geltungsbereich der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 folgende Nutzungsarten auf:

- Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO
- Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit Zweckbestimmung Entwicklung von Magerrasenflächen gemäß § 5 (2) 10 BauGB
- private Grünflächen gemäß § 5 (2) 5 BauGB als Maßnahmenflächen
- Wasserflächen mit Zweckbestimmung Hafen gemäß § 5 (2) 7 BauGB

Mit der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 soll eine Neuorientierung der zulässigen Nutzungen erfolgen. Der Schwerpunkt liegt in einem ganzheitlichen Konzept der land- und wasserseitigen Hafennutzung, welches besonders im Bereich Familien- und Angeltourismus liegt und durch Schlechtwetterangebote und saisonverlängernde Maßnahmen ergänzt wird.

Die nunmehr vornehmlich geplanten Nutzungen der Flächen sind

- Sondergebiete Erholung gemäß § 10 BauNVO mit Zweckbestimmung
 - Hafendorf
 - Halbinsel - Resort
 - Floatinghäuser
- Sonstige Sondergebiete gemäß § 11 (2) BauNVO mit Zweckbestimmung
 - Hafenzentrum
 - maritime Freizeit/Tourismus
 - Hotel

sowie

- die Ausdehnung und Zweckbestimmung der Maßnahmenflächen entsprechend der aktuellen faunistischen und floristischen Aufnahmen und die
- die Lage der Vorhalteflächen für den Hochwasserschutz im Bereich der Fährstraße

stehen nicht in Übereinstimmung mit dem Flächennutzungsplan in der Fassung der 2. Ergänzung.

Gemäß § 8 (2) BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Für den Geltungsbereich der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 wird daher im Parallelverfahren eine Anpassung des Flächennutzungsplanes an die neuen Planungsziele erforderlich.

3.

Umweltbelange

- Umweltbericht

Die Planung wird nach § 2 ff. BauGB aufgestellt. Für das Planänderungsgebiet ist daher eine Umweltprüfung durchzuführen.

Der Umweltbericht enthält die Darlegung der nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes.

Im Rahmen der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 wurde die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung entsprechend der Änderungen zum Maß der baulichen Nutzung überarbeitet. Der sich im Vergleich zur Ursprungssatzung zusätzlich ergebende Kompensationsbedarf wurde ermittelt und Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz im Plangebiet ausgewiesen.

Zur Einschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Befindlichkeiten wurde auf der Basis von aktuellen Bestandserhebungen zur Fauna des Plangebietes ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt.

Zur Bewertung der Immissionsbelange insbesondere durch das Nebeneinander der verschiedenen touristischen und gewerblichen Nutzungen wurde eine Schallimmissionsprognose erstellt. Die Ergebnisse der vorgenannten Gutachten wurden in die Planänderung eingestellt.

- FFH-Vorprüfung

Das Planänderungsgebiet befindet sich im Wirkungsbereich der FFH-Gebiete „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff“ (DE 2049-302) und „Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom“ (DE 1747-301) sowie der EU-Vogelschutzgebiete „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“ (DE 1749-402) und „Peenestrom und Achterwasser“ (DE 1949-401). In einer FFH-Vorprüfung ist zu klären, ob durch die geänderten Planungsabsichten Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile der Schutzgebiete bzw. der Erhaltungsziele zu erwarten sind.

4. Kostentragung

Alle im Zusammenhang mit der Aufstellung der Planänderung entstehenden Kosten sind durch den Vorhabenträger, Herrn Oliver Klotzin, Spitzerstraße 01 in 12557 Berlin zu übernehmen.

5. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB soll im Rahmen einer öffentlichen Gemeindevertretersitzung erfolgen.

6. Der Beschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Peenemünde, den 10.01.2014

Als Ergänzungsfläche wurden Wasserflächen des Hafenbeckens einbezogen, die für die Anlage von Floatinghäusern vorgesehen sind:

Gemarkung	Peenemünde
Flur	1
Flurstück	5/14 teilweise
Fläche	rd. 0,06 ha

1. Die Gemeindevertretung Peenemünde hat in der öffentlichen Sitzung am 09.01.2014 den geänderten Entwurf der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Peenemünde für das „Sondergebiet Haupthafen“ mit der Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und dem geänderten Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht sowie FFH-Vorprüfung und Schallimmissionsprognose in der Fassung von 12-2013 gebilligt.

2. Der geänderte Entwurf der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Peenemünde für das „Sondergebiet Haupthafen“ von 12-2013 mit Planzeichnung (Teil A),
Text (Teil B),
Entwurf der Begründung mit Umweltbericht,

In der Begründung werden die Inhalte, Ziel, Zweck und Auswirkungen der Planänderung und -ergänzung erläutert. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 für das „Sonder- und Gewerbegebiet Haupthafen Peenemünde“ erfolgte mit dem Ziel der Bereitstellung von Ansiedlungsflächen für maritimes Gewerbe. Wesentliche Teile des Plangebietes waren speziell auf die Bedürfnisse des damaligen Hauptansiedlungsinteressenten, der Hegemann - Unternehmensgruppe (Peenewerft) ausgerichtet, die den Aufbau einer Fertigungslinie für Schiffslukendeckel plante. Aufgrund der Absage der Ansiedlung stand fest, dass der Bebauungsplan nicht mehr wie geplant umsetzbar ist. Auf diese Situation reagierend hat sich eine Interessentengruppe, bestehend aus dem Eigentümer der überwiegenden Flächen Herrn Oliver Klotzin, Spitzerstraße 01 in 12557 Berlin und dem Betreiber des Haupthafens, der PHBG - Peenemünder Hafenbetriebsgesellschaft, im Einvernehmen mit der Gemeinde Peenemünde für eine teilweise Änderung der zulässigen Nutzungen im Bebauungsplan Nr. 4 ausgesprochen, die sich von derzeit maritimer gewerblicher Nutzung zu überwiegend touristisch gewerblicher Nutzung und Wassersporttourismus neu orientieren soll.

- Die betroffenen Teilflächen des Plangebietes sollen von der bisherigen Ausweisung als Gewerbegebiete gemäß § 8 BauNVO in
- Sondergebiete für die Erholung gemäß § 10 (2) BauNVO mit den Zweckbestimmungen
 - Hafendorf,
 - Halbinsel - Resort und
 - Floatinghäuser (für die wasserseitige Ergänzungsfläche) und
 - Sonstige Sondergebiete gemäß § 11 (2) BauNVO mit Zweckbestimmung
 - Hafenzentrum
 - maritime Freizeit/Tourismus
 - Hotel
- umgewidmet werden.

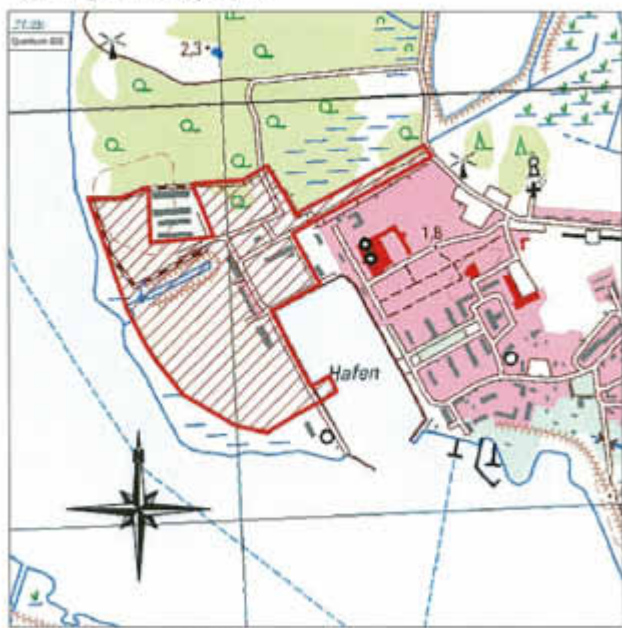
Die Umsetzung der Sondergebietsnutzungen soll vorwiegend der Ausübung von maritimem Gewerbe und der maritim ausgerichteten Erholungsnutzung einschl. der erforderlichen Infrastruktureinrichtungen dienen.

Der Schwerpunkt der Planung liegt in einem ganzheitlichen Konzept der land- und wasserseitigen Hafennutzung, welches besonders im Bereich Familien- und Angeltourismus liegt und durch Schlechtwetterangebote und saisonverlängernde Maßnahmen ergänzt wird.

Die Planung wird nach § 2 ff. BauGB aufgestellt. Für das Planänderungs- und ergänzungsgebiet ist daher eine Umweltprüfung durchzuführen.



Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Peenemünde für die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Sondergebiet Haupthafen"



Übersichtsplan M 1 : 10 000

Bekanntmachung der Gemeinde Peenemünde über den geänderten Entwurf von 12-2013 und die erneute Auslegung der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 für das „Sondergebiet Haupthafen“

Der **Geltungsbereich** der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Peenemünde für das „Sondergebiet Haupthafen“ ist aus dem beigefügten Auszug aus dem Messtischblatt ersichtlich und umfasst folgende Grundstücke:

Änderungsflächen (landseitige Flächen):

Gemarkung	Peenemünde
Flur	1
Flurstücke	1, 4 teilweise, 5/4, 5/7, 5/15, 5/16 teilw., 5/17, 5/24, 5/25, 5/34 teilweise
Fläche	rd. 20,6 ha

Der Umweltbericht enthält die Darlegung der nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes.

Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter wurden im Rahmen der in das Bebauungsplanverfahren integrierten Umweltprüfung untersucht und bewertet.

Die Bestandsaufnahmen zu den Naturhaushaltsfaktoren lassen erkennen, dass im Vergleich zu den Planinhalten des rechtskräftigen Bebauungsplanes bei den Schutzgütern Flora und Fauna, Wasser einschließlich Hochwasserschutz, Kultur- und Sachgüter Befindlichkeiten gegeben sind, die bei Realisierung der Planung einer besonderen Beachtung bedürfen bzw. für die Maßnahmen zur Minimierung der Eingriffe erforderlich werden. Gesetzlich geschützte Biotop (Magerrasen) werden durch die geänderten Planinhalte im Vergleich zur Ursprungssatzung nicht zusätzlich betroffen. Durch Festlegungen von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung werden diese Biotopflächen in ihrem Bestand gesichert und gefördert.

Im Umweltbericht wurde dargestellt, dass die Auswirkungen des Planvorhabens durch ein umfangreiches Konzept unterschiedlicher Maßnahmen vermieden, verringert und ausgeglichen werden können.

FFH- Vorprüfung.

Der Planänderungs- und Ergänzungsbereich befindet sich im Wirkungsbereich der FFH-Gebiete „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff“ (DE 2049-302) und „Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom“ (DE 1747-301) sowie der EU-Vogelschutzgebiete „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“ (DE 1749-402) und „Peenestrom und Achterwasser“ (DE 1949-401).

In einer FFH-Vorprüfung war zu klären, ob durch die geänderten Planungsabsichten Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile der Schutzgebiete bzw. der Erhaltungsziele zu erwarten sind. Dabei wurde speziell auf die mit der maritimen touristischen Nutzung verbundene stärkere Frequentierung der Boddengewässer einzugehen, die es mit den Planinhalten zur Ansiedlung von Gewerbeflächen in der Ursprungssatzung nicht gab.

Zur Einschätzung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen wurde ein Konzept zum nachhaltigen kontrollierbaren Angelmanagement und maritimen Sport erarbeitet, welches die Ausweisung der Schutzgebietsgrenzen und die Verhaltens- und Befahrregeln in diesen Bereichen des Greifswalder Boddens und Peenestromes zum Inhalt hat.

Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung,

Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wurde für den Planänderungs- und Ergänzungsbereich entsprechend der Änderungen zum Maß der baulichen Nutzung überarbeitet. Der sich im Vergleich zur Ursprungssatzung zusätzlich ergebende Kompensationsbedarf wurde ermittelt und Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz im Plangebiet ausgewiesen.

Artenschutz.

Zur Einschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Befindlichkeiten wurde auf der Basis von aktuellen Bestandserhebungen zur Fauna des Plangebietes ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt.

Neben den besonders und streng geschützten Tierarten, wie Zauneidechse, Schlingnatter, Amphibienarten, Fledermausarten u. a. wurde auch den potentiell vorkommenden Tierarten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutz aufweisen, Beachtung geschenkt.

Bei den Bestandsaufnahmen wurden in einem verbliebenen Bunker nördlich des Hafenbeckens Nist- und Brutplätze von Rauchschwalben und Quartiere von Fledermäusen festgestellt. Der Bunker und damit die Lebensstätten der geschützten Tierarten bleiben erhalten und werden optimiert. In den Absetzbecken kartierte Kammolche werden in einen geplanten naturnahen Teich in unmittelbarer Nachbarschaft zu dem Vorkommen umgesiedelt und durch objektkonkrete Maßnahmen der dauerhafte Erhalt dieser streng geschützten Tierart gesichert.

Mit den Maßnahmen kann den artenschutzrechtlichen Belangen Rechnung getragen werden. Zudem kann mit Bauzeitenregelungen außerhalb der Brutzeiten der Tiere den artenschutzrechtlichen Verbots des § 44 BNatSchG wirkungsvoll begegnet werden.

Schallimmissionsprognose

Auf Grund geänderter wirtschaftlicher Rahmenbedingungen soll der rechtskräftige B-Plan Nr. 4 in überwiegenden Teilflächen von derzeit gewerblicher Nutzung in touristische Sondergebiete umgewidmet werden.

Die Schallimmissionsprognose (SIP) soll die Einflüsse der vorhandenen Gewerbestandorte auf das B-Plangebiet Nr. 4 und die Einflüsse des B-Plangebietes Nr. 4 auf die Umgegend darstellen.

Die Untersuchungen haben zu dem Ergebnis geführt, dass

- entlang der östlichen Grenze des SO Hafendorf als aktive Schallschutzmaßnahme eine Lärmschutzanlage (LSA) in einer Kombination aus Lärmschutzwand mit aufgesetzter Lärmschutzwand zu errichten ist und
- entlang der östlichen Baugrenze des SO Hafenzentrum 1 angrenzend an Planstraße 3 für schutzbedürftige Räume passive Schallschutzmaßnahmen zu ergreifen sind.

Für alle weiteren Flächen und Untersuchungsfälle entstehen keine Überschreitungen der Orientierungswerte im Untersuchungsgebiet. Es sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.

sowie den nach Einschätzung der Gemeinde Peenemünde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

- Landesplanerische Stellungnahmen vom 01.07.2013 und 13.08.2013

- Aktennotiz Erörterungs- und Abstimmungsgespräch beim Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern am 17.08.2011

Das Vorhaben wird aus raumordnerischer Sicht befürwortet.

- Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 05.07.2011 und 23.08.2013 mit Hinweisen zu den beachtlichen planrechtlichen Belangen

- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege vom 08.07.2011, 17.06.2013, 11.09.2013 und 05.11.2013

Die Belange der Bau- und Bodendenkmalpflege wurde in das Verfahren eingestellt.

- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern vom 05.09.2011, 23.07.2013, 13.08.2013 und 11.09.2013

Entsprechend der Forderungen des StALU Vorpommern wurde ein Konzept zum nachhaltigen kontrollierbaren Angelmanagement erarbeitet. Es beinhaltet die explizite Ausweisung der Schutzgebietbereiche der FFH- und EU- Vogelschutzgebiete sowie der Naturschutzgebiete, die Aufnahme von Befahrregeln für Angler und Wassersporttouristen sowie die Darstellung eines Informationskonzeptes durch den Vorhabenträger. Auf dieser Grundlage ergibt sich eine Möglichkeit der Kontrolle der Einhaltung der Schutzgebietserfordernisse.

Das Konzept wird Bestandteil des Städtebaulichen Vertrages zwischen der Gemeinde Peenemünde und dem Erschließungsträger.

- Forstamt Neu Pudagla vom 06.11.2013 mit Zustimmung zum Vorhaben

Die Forderungen nachfolgend aufgeführter Stellungnahmen hinsichtlich der Auseinandersetzung mit den immissionsrechtlichen und verkehrlichen Belangen wurden in der überarbeiteten Planung beachtet.

- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V vom 24.07.2013

- Industrie- und Handelskammer zu Neubrandenburg vom 15.08.2013

- Tourismusverband Insel Usedom e. V. vom 19.08.2013

- Gemeinde Trassenheide vom 30.07.2013

- HTM Peenemünde GmbH vom 26.07.2013

- Eisenwerk Bassum vom 23.08.2013

- Eigentümer Grundstück Bassum vom 26.08.2013

- Bootsbau Weiß vom 26.08.2013 und

- Checkliste zum Scoping

- Aktennotiz des Scoping - Termins vom 17.06.2013

liegen gemäß § 3 (2) BauGB erneut in der Zeit **von Donnerstag, den 30.01.2014 bis Montag, den 03.03.2014 (jeweils einschließlich)**

im Bauamt des Amtes Usedom-Nord in 17454 Zinnowitz, Möwenstraße 01 in Zimmer Nr. 105 während folgender Zeiten:

Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
 Montag und Mittwoch von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr und
 Dienstag von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr und
 Donnerstag von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu der Planänderung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 für das „Sondergebiet Haupthafen“ unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

3.

Der Beschluss wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Peenemünde, den 10.01.2014

Barthelmes
Bürgermeister

Stempel



Anlage
- Übersichtsplan

Geltungsbereich der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Sondergebiet Haupthafen"



Bekanntmachung der Gemeinde Peenemünde über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Peenemünde i. V. m. der Aufstellung der

2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 für das „Sondergebiet Haupthafen“

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Peenemünde ist aus dem beigefügten Auszug aus dem Messtischblatt ersichtlich und umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung	Peenemünde
Flur	1
Flurstücke	1, 4 teilweise, 5/4, 5/7, 5/14 teilweise, 5/15, 5/16 teilw., 5/17, 5/24, 5/25, 5/34 teilweise
Fläche	rd. 20,66 ha

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Peenemünde ist identisch mit dem Geltungsbereich der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 für das „Sondergebiet Haupthafen“.

1.

Die Gemeindevertretung Peenemünde hat in der öffentlichen Sitzung am 09.01.2014 den Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Peenemünde mit der Planzeichnung und dem Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht sowie FFH-Vorprüfung und Schallimmissionsprognose in der Fassung von 01-2014 gebilligt.

2.

Der Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Peenemünde von 01-2014 mit Planzeichnung, Entwurf der Begründung mit Umweltbericht,

In der Begründung werden die Inhalte, Ziel, Zweck und Auswirkungen der Planänderung erläutert.

Die Gemeinde Peenemünde führt derzeit das Verfahren zur 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 für das „Sondergebiet Haupthafen“ durch.

Der wirksame Flächennutzungsplan in der Fassung der 2. Ergänzung weist für den Geltungsbereich der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 folgende Nutzungsarten auf:

- Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO
- Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit Zweckbestimmung Entwicklung von Magerrasenflächen gemäß § 5 (2) 10 BauGB
- private Grünflächen gemäß § 5 (2) 5 BauGB als Maßnahmenflächen
- Wasserflächen mit Zweckbestimmung Hafen gemäß § 5 (2) 7 BauGB

Mit der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 soll eine Neuorientierung der zulässigen Nutzungen erfolgen. Der Schwerpunkt liegt in einem ganzheitlichen Konzept der land- und wasserseitigen Hafennutzung, welches besonders im Bereich Familien- und Angeltourismus liegt und durch Schlechtwetterangebote und saisonverlängernde Maßnahmen ergänzt wird.

Die nunmehr vornehmlich geplanten Nutzungen der Flächen als

- Sondergebiete Erholung gemäß § 10 BauNVO mit Zweckbestimmung
 - Hafendorf
 - Halbinsel - Resort
 - Floatinghäuser
- Sonstige Sondergebiete gemäß § 11 (2) BauNVO mit Zweckbestimmung
 - Hafenzentrum
 - maritime Freizeit/Tourismus
 - Hotel

sowie

- die Ausdehnung und Zweckbestimmung der Maßnahmenflächen entsprechend der aktuellen faunistischen und floristischen Aufnahmen und die
- die Lage der Vorhalteflächen für den Hochwasserschutz im Bereich der Fährstraße

stehen nicht in Übereinstimmung mit dem Flächennutzungsplan in der Fassung der 2. Ergänzung.

Gemäß § 8 (2) BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Für den Geltungsbereich der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 wird daher im Parallelverfahren eine Anpassung des Flächennutzungsplanes an die neuen Planungsziele erforderlich.

Die Planung wird nach § 2 ff. BauGB aufgestellt. Für das Planänderungsgebiet ist daher eine Umweltprüfung durchzuführen.

Der Umweltbericht enthält die Darlegung der nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes.

Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen.

Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter wurden im Rahmen der in das Bebauungsplanverfahren integrierten Umweltprüfung untersucht und bewertet.

Die Bestandsaufnahmen zu den Naturhaushaltsfaktoren lassen erkennen, dass im Vergleich zu den bisherigen Planinhalten bei den Schutzgütern Flora und Fauna, Wasser einschließlich Hochwasserschutz, Kultur- und Sachgüter Befindlichkeiten gegeben sind, die bei Realisierung der Planung einer besonderen Beachtung bedürfen bzw. für die Maßnahmen zur Minimierung der Eingriffe erforderlich werden. Gesetzlich geschützte Biotope (Magerrasen) werden durch die geänderten Planinhalte im Vergleich zur Ursprungssatzung nicht zusätzlich betroffen. Durch Festlegungen von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung werden diese Biotopflächen in ihrem Bestand gesichert und gefördert.

Im Umweltbericht wurde dargestellt, dass die Auswirkungen des Planvorhabens durch ein umfangreiches Konzept unterschiedlicher Maßnahmen vermieden, verringert und ausgeglichen werden können.

Im Rahmen der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 wurde die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung entsprechend der Änderungen zum Maß der baulichen Nutzung überarbeitet. Der sich im Vergleich zur Ursprungssatzung zusätzlich ergebende Kompensationsbedarf wurde ermittelt und Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz im Plangebiet ausgewiesen.

Zur Einschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Befindlichkeiten wurde auf der Basis von aktuellen Bestandserhebungen zur Fauna des Plangebietes ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt.

Neben den besonders und streng geschützten Tierarten, wie Zauneidechse, Schlingnatter, Amphibienarten, Fledermausarten u. a. wurde auch den potentiell vorkommenden Tierarten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutz aufweisen, Beachtung geschenkt.

Bei den Bestandsaufnahmen wurden in einem verbliebenen Bunker nördlich des Hafenbeckens Nist- und Brutplätze von Rauchschwalben und Quartiere von Fledermäusen festgestellt. Der Bunker und damit die Lebensstätten der geschützten Tierarten bleiben erhalten und werden optimiert. In den Absetzbecken kartierte Kammolche werden in einen geplanten naturnahen Teich in unmittelbarer Nachbarschaft zu dem Vorkommen umgesiedelt und durch objektkonkrete Maßnahmen der dauerhafte Erhalt dieser streng geschützten Tierart gesichert.

Mit den Maßnahmen kann den artenschutzrechtlichen Belangen Rechnung getragen werden. Zudem kann mit Bauzeitenregelungen außerhalb der Brutzeiten der Tiere den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 BNatSchG wirkungsvoll begegnet werden.

FFH- Vorprüfung

Das Planänderungsgebiet befindet sich im Wirkungsbereich der FFH-Gebiete „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff“ (DE 2049-302) und „Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom“ (DE 1747-301) sowie der EU- Vogelschutzgebiete „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“ (DE 1749-402) und „Peenestrom und Achterwasser“ (DE 1949-401).

In einer FFH- Vorprüfung war zu klären, ob durch die geänderten Planungsabsichten Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile der Schutzgebiete bzw. der Erhaltungsziele zu erwarten sind. Dabei wurde speziell auf die mit der maritimen touristischen Nutzung verbundene stärkere Frequentierung der Boddengewässer einzugehen, die es mit den Planinhalten zur Ansiedlung von Gewerbeflächen in der Ursprungssatzung nicht gab.

Zur Einschätzung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen wurde ein Konzept zum nachhaltigen kontrollierbaren Angelmanagement und maritimen Sport erarbeitet, welches die Ausweisung der Schutzgebietsgrenzen und die Verhaltens- und Befahrregeln in diesen Bereichen des Greifswalder Boddens und Peenestromes zum Inhalt hat.

Schallimmissionsprognose

In einer Schallimmissionsprognose wurden die Einflüsse der vorhandenen Gewerbestandorte auf das B- Plangebiet Nr. 4 und die Einflüsse des B-Plangebietes Nr. 4 auf die Umgegend dargestellt.

Die Untersuchungen haben zu dem Ergebnis geführt, dass im Rahmen der Festsetzungen zur 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4

- entlang der östlichen Grenze des SO Hafendorf als aktive Schallschutzmaßnahme eine Lärmschutzanlage (LSA) in einer Kombination aus Lärmschutzwand mit aufgesetzter Lärmschutzwand zu errichten ist und
- entlang der östlichen Baugrenze des SO Hafenzentrum 1 angrenzend an Planstraße 3 für schutzbedürftige Räume passive Schallschutzmaßnahmen zu ergreifen sind.

Für alle weiteren Flächen und Untersuchungsfälle entstehen keine Überschreitungen der Orientierungswerte im Untersuchungsgebiet. Es sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.

sowie den nach Einschätzung der Gemeinde Peenemünde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

Da der Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Geltungsbereich der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 für das „Sondergebiet Haupthafen“ identisch ist, werden die folgenden im Bebauungsplanverfahren bereits eingegangenen Stellungnahmen herangezogen:

- Landesplanerische Stellungnahmen vom 01.07.2013 und 13.08.2013
 - Aktennotiz Erörterungs- und Abstimmungsgespräch beim Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern am 17.08.2011
Das Vorhaben wird aus raumordnerischer Sicht befürwortet.
 - Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern - Greifswald vom 05.07.2011 und 23.08.2013 mit Hinweisen zu den beachtlichen planrechtlichen Belangen
 - Landesamt für Kultur und Denkmalpflege vom 08.07.2011, 17.06.2013, 11.09.2013 und 05.11.2013
Die Belange der Bau- und Bodendenkmalpflege wurde in das Verfahren eingestellt.
 - Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern vom 05.09.2011, 23.07.2013, 13.08.2013 und 11.09.2013
Entsprechend der Forderungen des StALU Vorpommern wurde ein Konzept zum nachhaltigen kontrollierbaren Angelmanagement erarbeitet. Es beinhaltet die explizite Ausweisung der Schutzgebietsbereiche der FFH- und EU- Vogelschutzgebiete sowie der Naturschutzgebiete, die Aufnahme von Befahrregeln für Angler und Wassersporttouristen sowie die Darstellung eines Informationskonzeptes durch den Vorhabenträger. Auf dieser Grundlage ergibt sich eine Möglichkeit der Kontrolle der Einhaltung der Schutzgebietserfordernisse.
Das Konzept wird Bestandteil des Städtebaulichen Vertrages zwischen der Gemeinde Peenemünde und dem Erschließungsträger.
 - Forstamt Neu Pudagla vom 06.11.2013 mit Zustimmung zum Vorhaben
Die Forderungen nachfolgend aufgeführter Stellungnahmen hinsichtlich der Auseinandersetzung mit den immissionsrechtlichen und verkehrlichen Belangen wurden in der überarbeiteten Planung beachtet.
 - Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V vom 24.07.2013
 - Industrie- und Handelskammer zu Neubrandenburg vom 15.08.2013
 - Tourismusverband Insel Usedom e.V. vom 19.08.2013
 - Gemeinde Trassenheide vom 30.07.2013
 - HTM Peenemünde GmbH vom 26.07.2013
 - Eisenwerk Bassum vom 23.08.2013
 - Eigentümer Grundstück Bassum vom 26.08.2013
 - Bootsbau Weiß vom 26.08.2013
- und
- Checkliste zum Scoping
 - Aktennotiz des Scoping - Terminus vom 17.06.2013

liegen gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit **von Donnerstag, den 30.01.2014 bis Montag, den 03.03.2014 (jeweils einschließlich)** im Bauamt des Amtes Usedom-Nord in 17454 Zinnowitz, Möwenstraße 01 in Zimmer Nr. 105 während folgender Zeiten:

Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
 Montag und Mittwoch von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr und
 Dienstag von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr und
 Donnerstag von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr
 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu der Planänderung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Peenemünde unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

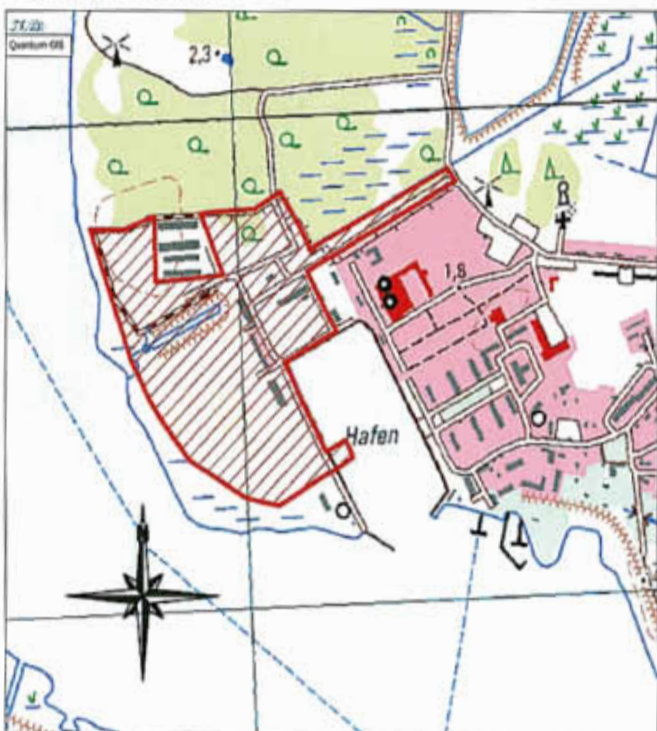
3.
 Der Beschluss wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Peenemünde, den 10.01.2014

Barthelmes
 Bürgermeister
 Anlage
 - Übersichtsplan



Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Peenemünde für die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Sondergebiet Haupthafen"



Übersichtsplan M 1:10 000

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Ostseebad Karlshagen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V) sowie der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung durch Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 833), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1
 Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer**

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Ostseebad Karlshagen vom 08.06.2004 in der Fassung vom 30.11.2006 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Steuersatz erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr:

- 1. bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 900 EUR = 100,00 EUR
- 2. bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 900 EUR bis zu 1.900,00 EUR = 300,00 EUR
- 3. bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.900,00 EUR bis 3.700,00 EUR = 500,00 EUR
- 4. bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3.700,00 EUR = 700,00 EUR

2. die Anlage zur Zweitwohnungssteuer wird folgt geändert

Grundlage für die Berechnung des Mietaufwandes für Wohnungen im Sinne des § 4 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Ostseebad Karlshagen:

(wenn dem Steuerpflichtigen kein tatsächlicher Mietaufwand entstanden ist)

Kategorie	Ausstattungsmerkmale	Mietwert
1	- vorübergehend zum Wohnen geeignet - ohne Bad/Dusche oder außerhalb der Wohnung - WC außerhalb der Wohnung	1,50 EUR/qm
2	- vorübergehend zum Wohnen geeignet - ohne Bad/Dusche oder außerhalb der Wohnung - Innen-WC	2,00 EUR/qm
3	- vorübergehend zum Wohnen geeignet - mit Bad/Dusche - Innen-WC	2,60 EUR/qm
4	- ganzjährig zum Wohnen geeignet - ohne Bad/Dusche oder außerhalb der Wohnung - WC außerhalb der Wohnung	3,00 EUR/qm
5	- ganzjährig zum Wohnen geeignet - ohne Bad/Dusche oder außerhalb der Wohnung - Innen-WC	3,60 EUR/qm
6	- ganzjährig zum Wohnen geeignet - mit Bad/Dusche - Innen-WC	4,60 EUR/qm

Kategorie 1 - 3:

„vorübergehend zum Wohnen geeignet“

aus baurechtlichen Gründen oder wegen unzureichender Heizungsmöglichkeit nur in der warmen Jahreszeit zum Wohnen geeignet

Kategorie 4 - 6:

„ganzjährig zum Wohnen geeignet“

Bau- und Heizungsart ermöglichen eine ganzjährige Wohnnutzung

§ 4 Steuermaßstab

1. Die Steuerschuld wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
2. Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung auf Grund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmieta).
3. An Stelle des Betrages nach Absatz 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigen genutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmieta geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnliche Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
4. Die Vorschriften des § 79 Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) geändert worden ist. Für eine Wohnflächenberechnung sind die §§ 42 bis 44 der zweiten Berechnungsverordnung o. d. F. der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert durch Artikel 78 Abs. 2 G. v. 23.11.2007 BGBl. I S. 2614, entsprechend anzuwenden.

§ 5 Steuersatz

1. Die Steuer beträgt im Kalenderjahr
 1. bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 900,00 EUR = 100,00 EUR
 2. bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 900,00 EUR bis 1.900,00 EUR = 300,00 EUR
 3. bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.900,00 EUR bis 3.700,00 EUR = 500,00 EUR
 4. bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3.700,00 EUR = 700,00 EUR

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Karlshagen, den 13.12.2013

Seiffert
Seiffert
Bürgermeisterin

„Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können die Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.“

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.“

Die Bekanntmachung erfolgte am 30.12.2013 im Internet unter der Website „www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 30.12.2013



Bekanntmachung

Entsprechend § 9 (3) Landeskommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) gebe ich hiermit Namen und Anschrift des Wahlleiters und der stellvertr. Wahlleiterin zu der am 25. Mai 2014 stattfindenden Wahlen (Bürgermeister, Gemeindevertretung, Kreistag, Europawahl) öffentlich bekannt:

Wahlleiterin: Barbara Schmöker
 Möwenstraße 1
 17454 Ostseebad Zinnowitz
 Tel.: 038377 73110

stellvertr. Wahlleiterin: Kerstin Kühne
 Hauptstraße 40
 17449 Ostseebad Karlshagen
 Tel: 038371 232233



Die Bekanntmachung erfolgte am 13.01.2014 im Internet unter der Website „www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 13.01.2014



Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge

Aufforderungen zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl/Zahl der zu wählenden Vertreter/Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche/Höchstzahl der je Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber für die Wahlvorschläge

a) der Vertretung der Ostseebad Zinnowitz, Ostseebad Gemeinden Karlshagen, Ostseebad Trassenheide, Mölschow und Peenemünde

b) der Bürgermeister/ Ostseebad Zinnowitz, Ostseebad Karlshagen, Ostseebad Trassenheide, Mölschow und Peenemünde

am 25. Mai 2014

Gemäß § 14 Landes- und Kommunalwahlgesetz (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. November 2013 (GVOBl. M-V S. 658) in Verbindung mit den § 24 Landes- und Kommunalwahlordnung (LKW O M-V) vom 02. März 2011 (GVOBl. M-V S. 94 ff.), zuletzt geändert durch die erste Verordnung zur Änderung der Landes- und Kommunalwahlordnung vom 17. Dezember 2013 (GVOBl. M-V. S. 759 ff.) fordere ich **zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.**

Für die Wahlvorschläge sind amtliche **Vordrucke/Formblätter** zu verwenden, die von der Wahlbehörde des **Amtes Usedom-Nord** während der Dienststunden

Montag bis Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr

(weitere Termine nach Vereinbarung)

im **Amt Usedom-Nord, Möwenstraße 1, 17454 Ostseebad Zinnowitz, Zimmer 204** und im **Bürgerbüro des Amtes Usedom-Nord, Hauptstraße 40, 17449 Ostseebad Karlshagen** kostenlos ausgegeben oder auf Anforderung kostenlos geliefert werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15, 16, 17, 18, 19, 20 und 62 des LKWG M-V und der §§ 24 bis 26 LKWO M-V weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreter

Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder beläuft sich in der

Gemeinde Ostseebad Zinnowitz	auf	14 Vertreter
Gemeinde Ostseebad Karlshagen	auf	14 Vertreter
Gemeinde Ostseebad Trassenheide	auf	8 Vertreter
Gemeinde Mölschow	auf	8 Vertreter
Gemeinde Peenemünde	auf	6 Vertreter

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Die Wahlgebiete der Gemeinden Ostseebad Zinnowitz, Ostseebad Karlshagen, Ostseebad Trassenheide, Mölschow und Peenemünde bilden je **einen** Wahlbereich.

3. Wahlvorschlagsrecht

a) für die Gemeindevertretung (§ 15 LKWG M-V)

(1) Wahlvorschläge können einreichen:

1. eine Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Partei),
2. Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe) oder
3. einzelne wahlberechtigte Personen, die sich selbst als Bewerberin oder Bewerber vorschlagen (Einzelbewerber)

(2) Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig. Weder Parteien noch Wählergruppen noch Parteien und Wählergruppen können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen.

b) für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters (§ 62 LKWG M-V)

(1) Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber dürfen nur einen Wahlvorschlag einreichen. **Mehrere Parteien oder Wählergruppen können einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen; in diesem Fall ist § 16 Abs. 4 LKWG M-V anwendbar, wobei an der Stelle der vorgeschlagenen Partei alle gemeinsam vorgeschlagenen Parteien treten.** Eine Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen. Ein Wahlvorschlag gilt für das gesamte Wahlgebiet.

(2) Jeder Wahlvorschlag darf nur **einen** Bewerber enthalten. Für das Aufstellungsverfahren gilt § 15 Abs. 4 LKWG M-V.

(3) Ein Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag stehen.

4. Höchstzahl der je Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber für die Gemeindevertretung

Die Höchstzahl der je Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber (Wahlgebiet mit nur einem Wahlbereich lt. § 24 Abs. 4 LKWO M-V) beläuft sich im Wahlgebiet

der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz	auf	19 Personen
der Gemeinde Ostseebad Karlshagen	auf	19 Personen
der Gemeinde Ostseebad Trassenheide	auf	13 Personen
der Gemeinde Mölschow	auf	13 Personen
der Gemeinde Peenemünde	auf	11 Personen.

5. Einreichungsfrist

Die **Wahlvorschläge** sind **spätestens am 73. Tag vor der Wahl, d. h. bis zum 13. März 2014, 18:00 Uhr** schriftlich bei der Wahlleiterin des **Amtes Usedom-Nord, Möwenstraße 1, 17454 Ostseebad Zinnowitz** einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die

1. nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt sind und nach § 23 Landesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, wenn sie bis zum 23. Tag (**02.05.2014**) vor der Wahl nachweisen, dass sie am Wahltag seit mindestens 37 Tagen im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.
2. nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wählbar sind und sie darüber hinaus nicht in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein dürfen.

6. Wahlvorschläge

(1) Eine Partei, eine Wählergruppe und ein Einzelbewerber dürfen in jedem Wahlbereich jeweils einen Wahlvorschlag einreichen.

(2) Ein Wahlberechtigter darf in mehreren Wahlvorschlägen eines Wahlgebietes jeweils für die Gemeinde- und für die Kreiswahl als Bewerber benannt werden.

(3) Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

(4) Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein.

7. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

a) zur Wahl der Vertretung

(1) Die Wahlvorschläge sind nach dem Muster der Anlage 4 LKWO M-V, einschließlich aller hierzu angefügten Formblätter einzureichen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass:

1. der Name und soweit vorhanden die Kurzbezeichnung oder das Kennwort der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, angegeben ist. Der im Wahlvorschlag angegebene Name und die Kurzbezeichnung bzw. das Kennwort der Partei muss mit dem Namen und der Kurzbezeichnung übereinstimmen, die die Partei im Lande führt.
 2. der Name und soweit vorhanden die Kurzbezeichnung oder das Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird, angegeben ist. Der Name einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten.
 3. Wahlvorschläge von einer einzelnen Person, die sich selbst als Bewerber vorschlagen (Einzelbewerber) mit einem gesonderten Formblatt aus der Anlage 4 LKWO M-V einzureichen sind.
 4. das Wahlgebiet und der Wahlbereich angegeben sind.
- (2) Der Wahlvorschlag soll Namen und Anschrift der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters enthalten. Es ist zulässig, Bewerberinnen und Bewerber als Vertrauensperson zu benennen. (§ 23 Abs. 10 LKWO M-V).

(3) Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Parteiorganen oder dem bzw. den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen, die Wahlvorschläge von Einzelbewerbern von dem Einzelbewerber persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

(4) Dem Wahlvorschlag ist beizufügen:

1. die schriftliche Zustimmungserklärung eines jeden Bewerbers nach dem Muster der Anlage 4, Formblatt 4.1.3 LKWO M-V.
2. eine Versicherung an Eides statt nach § 16 Abs. 4 LKWG M-V, dass der Bewerber parteilos ist oder der Partei angehört, auf dessen Wahlvorschlag er aufgestellt ist nach dem Muster der Anlage 4, Formblatt 4.1.3. LKWO M-V.
3. für jeden deutschen Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 4, Formblatt 4.1.3 Seite 3 LKWO M-V.

4. für jeden Unionsbürger
 - a) eine Bescheinigung der Wahlbehörde über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 4, Formblatt 4.1.3 Seite 3 LKWO M-V.
 - b) eine von ihm abgegebene Versicherung an Eides statt, dass er in dem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (Herkunftsmitgliedstaat) nicht aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist nach dem Muster der Anlage 6 LKWO M-V.

5. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber, einschließlich der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt nach § 16 Abs. 5 LKWG M-V, nach dem Muster der Anlage 4, Formblatt 4.1.2 LKWO M-V.

Die gewählten Kandidaten lt. Niederschrift müssen folgende Daten enthalten:

Familiennamen, Vornamen (bei mehreren Vornamen den Rufnamen), Beruf oder Tätigkeit, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) eines jeden Bewerbers.

Beruf oder Tätigkeit der Bewerber sollen möglichst einheitlich nach folgenden Grundsätzen angegeben werden:

- Die Berufsbezeichnung richtet sich nach der gegenwärtig ausgeübten Tätigkeit oder der Stellung im Arbeits- oder Erwerbsleben. Ausnahmsweise kann der erlernte Beruf angegeben werden.
 - Werden zwei Berufe ausgeübt, können im Wahlvorschlag beide Berufe angegeben werden (z. B. Landwirt und Gastwirt). Dies sollte jedoch auf Ausnahmen beschränkt werden.
 - Wird keine Erwerbstätigkeit ausgeübt, so kann im Wahlvorschlag die jeweilige Tätigkeit statt einer Berufsbezeichnung angegeben werden (z. B. Rentner, Hausfrau, Student, Zivildienstleistender)
- Es kann jedoch auch der erlernte oder der zuletzt ausgeübte Beruf aufgeführt werden.
- Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder des Landtages können als „Abgeordnete“/„Abgeordneter“ mit entsprechendem Zusatz bezeichnet werden.

(5) Wahlrecht und Wählbarkeit werden kostenfrei bescheinigt. Die Wahlbehörde darf für jeden Wahlberechtigten die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal für einen Gemeindevorschlag und nur für einen Kreiswahlvorschlag erteilen. Dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die Bescheinigung bestimmt ist. Wer für einen anderen die Bescheinigung der Wählbarkeit einholt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

(6) Auf Anforderung hat eine Partei oder Wählergruppe der zuständigen Wahlleitung ihre Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstandes zur Verfügung zu stellen.

(7) Der Satzung einer Partei oder Wählergruppe muss zu entnehmen sein, welches Organ als Leitung ihrer für das Wahlgebiet örtlich bestehenden Gliederung zuständig und somit zur Unterzeichnung befugt ist. Für Wahlgebiete ohne örtliche Gliederung im Sinne des Satzes 1 muss die Zuständigkeit aufgrund der Satzung festzustellen sein; im Zweifelsfall gilt das satzungsmäßige Organ der nächsten übergeordneten Gliederungsstufe als zeichnungsbefugt. Die Satzung für Wählergruppen muss Regelungen über Name, Sitz, Zweck, Organe, Erlöschen der Mitgliedschaft, Einberufung und Beschlussfähigkeit von Mitglieder- oder Vertreterversammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl des Vorstandes und der Bewerberinnen und Bewerber enthalten.

b) zur Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters

(1) Der Wahlvorschlag für das Wahlgebiet soll nach Muster der Anlage 5 Formblatt 5.1.1 LKWO M-V (Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen) bzw. nach Muster der Anlage 5 Formblatt 5.2 (Einzelperson) eingereicht werden. (die Hinweise in Pkt. 7a dieser Bekanntmachung gelten sinngemäß).

(2) Bewerber und Bewerberinnen, die am 15. Januar 1990 das 18. Lebensjahr bereits vollendet hatten, haben schriftlich zu erklären, ob sie eine Tätigkeit für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik ausgeübt haben. Diese Erklärung ist Bestandteil des Formblattes 5.2 der LKWO M-V.

(3) Mit den Formblättern zu den Wahlvorschlägen ist zu bestätigen, dass der Antrag auf Ausstellung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei der Behörde und Übersendung an die Wahlbehörde (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes) rechtzeitig gestellt wurde. Zur Sicherstellung der Vorlage des Führungszeugnisses bis zum 13. März 2014 (spätester Termin zur Abgabe der Wahlvorschläge) sind die Anträge bis spätestens 27.02.2014 bei der Meldebehörde zu stellen, die für die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung zuständig ist.

(4) Bei Einreichung eines gemeinsamen Wahlvorschlags nach § 62 Abs. 2 LKWG M-V gilt § 24 Abs. 3 und 5 LKWO M-V für jede an dem Wahlvorschlag beteiligte Partei oder Wählergruppe.

8. Wählbarkeitsvoraussetzungen zur Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters (§ 61 KWG M-V) **Wählbar zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist, wer am Tag der Wahl:**

1. nicht nach § 6 Abs. 2 LKWG M-V ausgeschlossen ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.
Danach ist nicht wählbar, wer aufgrund einer rechtskräftigen Verurteilung durch ein deutsches Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt. Nicht wählbar sind Unionsbürgerinnen und Unionsbürger auch dann, wenn sie infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzen.
2. nach § 4 LWG M-V wahlberechtigt ist.
3. die Voraussetzungen zur Ernennung zur Ehrenbeamtin oder zum Ehrenbeamten erfüllt und persönlich sowie gesundheitlich geeignet ist.
4. nicht von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehalts rechtskräftig verurteilt worden ist.

9. Aufstellung, Änderung und Rücknahme der Wahlvorschläge

(1) Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer

1. in einer nach ihrer Satzung zuständigen Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder dieser Partei oder Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder
2. in einer nach ihrer Satzung zuständigen Versammlung der von Mitgliederversammlungen nach Nummer 1 aus deren Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung) hierzu gewählt worden ist und seine unwiderrufliche Zustimmung zu seiner Benennung schriftlich erteilt hat.

(2) Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 4 bzw. 5 der LKWO M-V aufzunehmen.

Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und einem weiteren Teilnehmer zu unterzeichnen. Die Unterzeichner haben dabei gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen bei der Wahl der Bewerber beachtet worden sind. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

(3) Ein Bewerber, der nach Ablauf der in § 62 LKWG M-V genannten Frist stirbt oder die Wählbarkeit verliert, kann nach § 19 LKWG M-V bis zur Entscheidung über die Zulassung durch eine andere Person ersetzt werden.

(4) Ein Wahlvorschlag kann zurückgenommen werden, solange noch nicht über seine Zulassung entschieden ist.

(5) Änderungen und Rücknahme bedürfen einer gemeinsamen Erklärung der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters.

(6) Sämtliche Erklärungen sind dem Wahlleiter gegenüber schriftlich abzugeben und können nicht widerrufen werden.

10. Vertrauensperson

(1) In jedem Wahlvorschlag sind nach § 16 Abs. 2 LKWG M-V zwei Vertrauenspersonen (§ 17 LKWG M-V) zu bezeichnen. Fehlt im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe die Bezeichnung von Vertrauenspersonen, so gelten die beiden Personen, die den Wahlvorschlag als erste unterzeichnet haben, als Vertrauensperson (§ 17 Abs. 2 LKWG M-V).

Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr. Die Benennung einer zweiten Vertrauensperson ist nicht erforderlich.

(2) Soweit im LKWG M-V nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauenspersonen jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

(3) Die Vertrauenspersonen können durch schriftliche Erklärung aller Unterzeichnenden des Wahlvorschlags nach § 16 Abs. 7 LKWG M-V an die Wahlleitung abberufen oder ersetzt werden.

17454 Ostseebad Zinnowitz, den 09.01.2014



Die Bekanntmachung erfolgte am 13.01.2014 im Internet unter der Website „www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 13.01.2014



Aufruf

zur Einreichung von Vorschlägen für die Besetzung des Wahlausschusses des Amtes Usedom-Nord sowie für die Besetzung der Wahlvorstände der Gemeinden Zinnowitz, Karlshagen, Trassenheide, Mölschow und Peenemünde zur Durchführung der stattfindenden Wahlen der Gemeindevertretungen und der Bürgermeister sowie für die Kreistagswahl und die Wahl des Europäischen Parlaments **am 25. Mai 2014**

Hiermit rufe ich entsprechend § 11 und 12 Landes- und Kommunalwahlordnung Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) **alle Parteien und Wählergemeinschaften** auf, Wahlberechtigte vorzuschlagen, die sich für die ehrenamtliche Tätigkeit in den **Wahlausschuss des Amtes Usedom-Nord** und in den **Wahlvorständen** unseres Amtes für die Durchführung der o.g. Wahlen am 25. Mai 2014 zur Verfügung stellen können. Auf § 12 Abs. 2 Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) wird hingewiesen.

Gleichzeitig bitte ich alle **Bürgerinnen und Bürger** der Gemeinden des Amtes Usedom-Nord um Hilfe bei der Besetzung der Wahlvorstände und des Wahlausschusses.

Übersicht Wahlbezirke für Amt Usedom-Nord

Gemeinde	Wahlbezirk	Anschrift
Zinnowitz	001	Amtverwaltung, Möwenstraße 1, 17454 Zinnowitz
	002	Grundschule, Dannweg 13, 17454 Zinnowitz
	003	Haus der Begegnungsstätte, Neue Strandstraße 43, 17454 Zinnowitz
Karlshagen	001	Haus des Gastes, Hauptstraße 4, 17449 Karlshagen
	002	Heinrich-Heine-Schule, Schulstraße 4, 17449 Ostseebad Karlshagen

Trassenheide	001	Haus des Gastes, Strandstraße 36, 17449 Ostseebad Trassenheide
Mölschow	001	Gemeindebüro, Stadtweg, 17449 Mölschow
Peenemünde	001	Feuerwehrhaus, Museumsstraße 2, 17449 Peenemünde

Alle Bereitschaftserklärungen zur Mitarbeit in einem Wahlvorstand des Amtes Usedom-Nord oder in dem Wahlausschuss können bis spätestens 28. März 2014 unter folgenden Möglichkeiten abgegeben werden:

persönlich: im Hauptamt, Möwenstraße 1, 17454 Ostseebad Zinnowitz, bei Frau Schmöker, Zimmer 204 oder im Bürgerbüro, Hauptstraße 40, 17449 Ostseebad Karlshagen, bei Frau Kühne

Telefon: 038377 73110 oder 038371 232233

Fax: 038377 73119 oder 038377 73199

E-Mail: schmoekerramtusedomnord.de

Bei den Anmeldungen teilen Sie bitte mit, in welchem Wahlbezirk vorzugsweise der Einsatz erfolgen soll.



Die Bekanntmachung erfolgte am 13.01.2014 im Internet unter der Website „www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 13.01.2014



Informationen zum Widerspruchsrecht gegen Auskünfte aus dem Melderegister anlässlich der bevorstehenden Wahlen am 25. Mai 2014

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, die Wahlen der Gemeindevertretungen und der Bürgermeister für die Gemeinden Zinnowitz, Karlshagen, Trassenheide, Mölschow und Peenemünde sowie die Kreistagswahl und die Wahl des Europäischen Parlaments finden am 25. Mai 2014 statt.

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs Monaten vor der Wahl aus dem Melderegister Auskunft zu Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von wahlberechtigten Einwohnern geben (§ 35 Abs. 1 Landesmeldegesetz Mecklenburg-Vorpommern-LMeldG M-V).

Entsprechend § 35 Abs. 1 Satz 4 LMG M-V weise ich darauf hin, dass der Weitergabe dieser personenbezogenen Daten widersprochen werden kann.

Wenn Sie nicht möchten, dass Ihre Daten an Parteien, Wählergruppen oder andere Träger von Wahlvorschlägen weitergegeben werden, können Sie gegen die Weitergabe Ihrer Daten beim Einwohnermeldeamt des Amtes Usedom-Nord, Möwenstraße 1, 17454 Ostseebad Zinnowitz oder im Bürgerbüro des Amtes Usedom-Nord, Hauptstraße 40, 17449 Ostseebad Karlshagen zu folgenden Öffnungszeiten:

Montag	09:00 - 12:00 Uhr	
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	09:00 - 12:00 Uhr	
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr	14:00 - 18:00 Uhr

persönlich Widerspruch einlegen.

Sie können auch das hinterlegte Widerspruchsformular auf der Internetseite der Homepage unseres Amtes - www.amtusedomnord.de (Formulare, Formularserver) nutzen. Unter Ordnungsamt befindet sich das Formular „Widerspruch gegen die Weitergabe meiner Daten gemäß §§ 32, 34a und 35 des Landesmeldegesetzes M-V“. Darüber hinaus können Sie auch gegen die Weitergabe Ihrer Meldedaten an öffentlich-rechtliche Regionalgesellschaften, an Mandatsträger, Presse und Rundfunk anlässlich von Alters- oder Ehejubiläen, an Adressbuchverlage sowie gegen die Online-Melderegisterauskunft Widerspruch einlegen. Unsere Beschäftigten im Einwohnermeldeamt beraten Sie gern.

Amt Usedom-Nord
Einwohnermeldeamt

Die Bekanntmachung erfolgte am 12.12.2013 im Internet unter der Webseite www.amtusedomnord.de.



1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kurabgabe des Ostseebades Karlshagen

(Kurabgabesatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2013 (GVOBl. M-V, Seite 777), in Verbindung mit §§ 1, 2, 11 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der Anerkennung als Staatlich anerkanntes Ostseebad durch das Land Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Karlshagen vom 12.12.2013 nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kurabgabe des Ostseebades Karlshagen erlassen:

Artikel 1 - Änderung der Satzung

1. § 5 erhält nachfolgende Fassung:

§ 5

Maßstab und Höhe der Kurabgabe

(1) Abgabepflichtige, die dem Regelungsbereich des § 3 Abs. 2 unterfallen, haben unabhängig von der tatsächlichen Dauer ihres Aufenthaltes im Erhebungsgebiet eine Jahreskurabgabe zu entrichten. Die Jahreskurabgabe beträgt für jedes Kalenderjahr, in dem die Abgabepflicht besteht,

- ohne Ermäßigung 56,00 €
- im Fall der Ermäßigung gemäß § 4 Abs. 2 14,00 €

(2) Von allen anderen Abgabepflichtigen wird die Kurabgabe nach der Dauer des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet als Tageskurabgabe erhoben. Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet bei Abgabepflichtigen,

1. Die im Erhebungsgebiet keine Unterkunft nehmen (Tagesgäste)
 - a) von 01. April bis 31. Oktober, 20. Dezember des Jahres bis 10. Januar des Folgejahres
 - ohne Ermäßigung 2,20 €
 - mit Ermäßigung 0,50 €
 - b) von 01. November bis 19. Dezember, 11. Januar bis 31. März
 - ohne Ermäßigung 1,20 €
 - mit Ermäßigung 0,50 €

2. Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet bei Abgabepflichtigen, die eine Unterkunft nehmen (Übernachtungsgäste)
 - a) von 01. April bis 31. Oktober, 20. Dezember des Jahres bis 10. Januar des Folgejahres
 - ohne Ermäßigung 2,00€
 - mit Ermäßigung 0,50€
 - b) von November bis 19. Dezember, 11. Januar bis 31. März
 - ohne Ermäßigung 1,00€
 - mit Ermäßigung 0,50€

An- und Abreisetag gelten als ein Tag.

In den vorstehenden Abgabensätzen ist die Umsatzsteuer enthalten.
(3) Abgabepflichtige gemäß § 3 Abs. 2 haben unabhängig von der Dauer und Häufigkeit des Aufenthaltes die Jahreskurabgabe gemäß Absatz 1 zu entrichten. Die Kurabgabepflicht von Personen denen die Wohnungseinheit zur Nutzung überlassen wird, bleibt unberührt.

(4) Jedem Abgabepflichtigen nach Absatz 2 steht es frei, statt der Tageskurabgabe eine Jahreskurabgabe nach Absatz 1 zu entrichten.

(5) Für mitgebrachte Hunde ist unabhängig von der Reisezeit ganzjährig eine Aufenthaltsabgabe in Höhe von 0,50 €/Tag zu entrichten. Als Beleg wird ebenfalls eine Kurkarte ausgegeben.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kurabgabe des Ostseebades Karlshagen tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Ostseebad Karlshagen, 13.12. 2013

S. Hoffert
Marlies Hoffert
Bürgermeisterin

„Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können die Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.“

Die Bekanntmachung erfolgte am 30.12.2013 im Internet unter der Website „www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 30.12.2013



Bekanntmachung der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz über die Satzung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Strandpromenade“ für das Teilplangebiet 7 - Musikpavillon/Konzertplatz

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Strandpromenade“ für das Teilplangebiet 7 - Musikpavillon/Konzertplatz umfasst das im beiliegenden Auszug aus dem Messtischblatt gekennzeichnete Gebiet der

Gemarkung	Zinnowitz
Flur	8
Flurstück	76/1 teilweise
Fläche	rd. 2:003 qm

Aufgrund des § 10 i. V. m. § 13 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548), sowie nach § 86 der Landesbauordnung M-V vom 18.04.2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt M-V 2006, Nr. 5 S. 102 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323) und § 11 Abs. 3 BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 S. 2542) wurde entsprechend der Beschlussfassung die Gemeindevertretung Ostseebad Zinnowitz vom 17.12.2013 die Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Strandpromenade“ für das Teilplangebiet 7 - Musikpavillon/Konzertplatz, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Der Satzungsbeschluss über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Strandpromenade“ für das Teilplangebiet 7 - Musikpavillon/Konzertplatz wird hiermit bekanntgemacht.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Strandpromenade“ für das Teilplangebiet 7 - Musikpavillon/Konzertplatz tritt mit Ablauf des 22.01.2014 in Kraft. Jedermann kann die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Strandpromenade“ für das Teilplangebiet 7 - Musikpavillon/Konzertplatz und die Begründung dazu ab diesem Tag im Amt „Usedom Nord“ in 17454 Ostseebad Zinnowitz, Möwenstraße 01 während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Montag bis Freitag	von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
Montag und Mittwoch	von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr und
Dienstag	von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr und
Donnerstag	von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V, S. 777) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Peenemünde über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes Insel Usedom-Peenestrom

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ((KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753-1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung durch Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 833 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung folgende Satzung erlassen.

Artikel 1 Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes Insel Usedom-Peenestrom

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes Insel Usedom - Peenestrom der Gemeinde Peenemünde vom 29.09.2005 zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 07.10.2010 wird wie folgt geändert:

1. § 3, Absatz 1, Gebührenmaßstab, erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für ein Kalenderjahr beträgt:

- für unbebaute Grundstücke je angefangene 0,5 ha Grund und Boden 5,60 €
- für bebaute Grundstücke mit einer Grundfläche bis 1000 qm 4,50 €
- Flächen über 1000 qm werden wie unbebaute Grundstücke behandelt.
- für Mehrfamilienhäuser mit mehr als 3 Wohnungen zusätzlich je Wohnungseinheit 2,00 €
- für Garagen auf fremdem Grund und Boden je Garage 1,50 €.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Peenemünde, den 12.12. 2013

Barthelmes
Barthelmes
Bürgermeister

„Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können die Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.“

Die Bekanntmachung erfolgte am 30.12.2013 im Internet unter der Website „www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 30.12.2013

i. B. Kahl



Ostseebad Zinnowitz, den 06.01.2014

U. Wulff
Bürgermeister



Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Strandpromenade“ der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz für das Teilplangebiet Nr. 7 - Musikpavillon/Konzertplatz



Übersichtsplan M 1 : 5000

Bekanntmachung der Gemeinde Ostseebad Karlshagen über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Strandbereich“

Der **Geltungsbereich** umfasst das im beiliegenden Auszug aus dem Messtischblatt gekennzeichnete Gebiet der

Gemarkung	Karlshagen
Flur	3
Flurstücke	31/83, 31/84, 31/85 teilweise, 31/86, 31/87 teilweise, 31/90, 31/91, 31/93, 31/289, 31/290, 31/444, 31/446, 31/452, 31/453, 31/466, 31/467 teilweise, 31/491, 31/492 und 31/493 teilweise
Flur	5
Flurstücke	1/28 teilweise, 1/34 teilweise, 1/36 und 7/6 teilweise,
Fläche	rd. 2,8 ha

Das Plangebiet befindet sich im nordöstlichen Teil des Ortes unmittelbar an der Ostsee und umfasst den Bereich um den Strandvorplatz. Im Norden wird das Plangebiet durch die Dünen und die Ostsee, im Osten und Westen durch Kiefernwald und im Süden durch die Zeltplatzstraße begrenzt.

Der Geltungsbereich der Planänderung ist identisch mit dem Geltungsbereich der Ursprungsatzung.

1.

Die Gemeindevertretung Karlshagen hat am 12.12.2013 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Strandbereich“ der Gemeinde Ostseebad Karlshagen mit der Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und den Entwurf der Begründung in der Fassung von 11-2013 gebilligt.

2.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Strandbereich“ der Gemeinde Ostseebad Karlshagen mit der Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und dem Entwurf der Begründung von 11-2013 liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit **von Donnerstag, den 30.01.2014 bis Montag, den 03.03.2014** (jeweils einschließlich) im Bauamt des Amtes Usedom-Nord in 17454 Zinnowitz, Möwenstraße 01 in Zimmer Nr. 105 während folgender Zeiten:

Montag bis Freitag	von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
Montag und Mittwoch	von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr und
Dienstag	von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr und
Donnerstag	von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zur Planänderung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

3.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Strandbereich“ der Gemeinde Ostseebad Karlshagen wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt, da die Planungsziele der 2. Änderung die Grundzüge des Bebauungsplanes Nr. 2 nicht berühren. Entsprechend § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 abgesehen; § 4c (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

4.

Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und Aufforderung der von der Planung berührten Behörden zur Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB durchgeführt.

5.

Der Beschluss wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Karlshagen, den 09.01.2014



5. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mölschow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes Insel Usedom-Peenestrom

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert am 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753-1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung durch Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S.146) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung folgende Satzung erlassen.

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes Insel Usedom-Peenestrom

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes Insel Usedom - Peenestrom der Gemeinde Mölschow vom 06.12.2005 zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 29.11.2011 wird wie folgt geändert:

1. § 3, Absatz 1, Gebührenmaßstab, erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für ein Kalenderjahr beträgt:

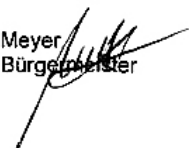
- für unbebaute Grundstücke je angefangene 0,5 ha Grund und Boden **25,00 €**
- für bebaute Grundstücke mit einer Grundfläche bis 2000 qm **60,00 €**
Flächen über 2000 qm werden wie unbebaute Grundstücke behandelt.
- für Mehrfamilienhäuser mit mehr als 3 Wohnungen zusätzlich je Wohnungseinheit **20,00 €**
- für Garagen auf fremdem Grund und Boden je Garage **10,00 €.**

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Mölschow, den 09.12.2013

Meyer
Bürgermeister



„Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können die Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.“

Die Bekanntmachung erfolgte am 30.12.2013 im Internet unter der Website „www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 30.12.2013



Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Gemeinde Karlshagen für das Haushaltsjahr 2014

(Hebesatzsatzung 2014)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 47 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777, 833), der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427), in Verbindung mit § 1, 25 Grundsteuergesetz in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 07.12.2011 (BGBl. I S. 2592), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Karlshagen am 12.12.2013 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Hebesätze**

Die Hebesätze für die nachstehenden Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A) 300 %
 - b) für das Grundvermögen (Grundsteuer B) 360 %
2. Gewerbesteuer 380 %

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2014 in Kraft.

Zinnowitz, den 12.12.2013

M. Seiffert
Bürgermeisterin



„Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können die Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.“

Die Bekanntmachung erfolgte am 30.12.2013 im Internet unter der Website „www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 30.12.2013



Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz

(Straßenreinigungssatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) i. V. m. § 50 Absatz 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes M-V (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993 S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324) beschließt die Gemeindevertretung Ostseebad Zinnowitz am 17.12.2013 folgende Satzung:

**§ 1
Reinigungspflichtige Straßen**

(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen.

Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind.

Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.

(2) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Ostseebad Zinnowitz. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 3 und 5 übertragen wird.

§ 2**Straßenreinigungsgebühren**

Teil der Satzung ist das als Anlage beigefügte Verzeichnis der Reinigungsklassen sowie der Straßen. Für die Reinigung der Straßen, die in das Verzeichnis aufgenommen sind, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 3**Übertragung der Reinigungspflicht**

(1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

1. In den Reinigungsklassen 0 und 1
 - a) Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf
 - b) Radwege, Trenn- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers
2. Strandpromenade
Die zu reinigende Fläche im Bereich des Gehweges Strandpromenade erstreckt sich von der Grundstücksgrenze bis einschließlich des befestigten Gehweges.
3. In den nicht im Verzeichnis der Reinigungsklassen 0 und 1 aufgeführten Straßen zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Straßenteilen die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrinnen und Bordsteinkanten.

(2) Die Reinigung ist bis Samstag 18:00 Uhr der laufenden Woche abzuschließen.

(3) Neben dem Eigentümer trifft die Reinigungspflicht:

1. den Erbbauberechtigten
2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt
3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(4) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er geeignete Personen mit der Reinigung zu beauftragen.

(5) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz mit dessen Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.

(6) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde Ostseebad Zinnowitz befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten und von ihrer Haftung.

§ 4**Art und Umfang der Reinigung**

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 3 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Laub, Abfällen und Hundekot. Unkraut ist zu entfernen.

(2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Unkrautbeseitigung in Straßen randbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.

(3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Autowracks und nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- und Geräteteile dürfen nicht auf Straßen- oder Straßenteilen abgestellt werden.

§ 5**Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung**

(1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen: Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radwege gekennzeichneten Gehwege, sowie die Verbindungs- und Treppenwege (außer Strandpromenade).

Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.

(2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:

1. Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radwege ausgewiesenen Gehwege, sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln zu streuen. Dies gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen sowie für die Teile von Fußgängereinmündungen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.

Auftauende Mittel dürfen nur zur Glättebeseitigung an besonders gefährlichen Straßenteilen eingesetzt werden. Bei den auftauenden Mitteln muss es sich um zugelassene auftauende Mittel, wie z. B. Natriumchlorid, Kalziumchlorid und Magnesiumchlorid handeln.

2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.

3. Schnee ist in der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20:00 Uhr gefallener Schnee bis 07:00 Uhr des folgenden Tages, zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schotter befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.

4. Glätte ist in der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20:00 Uhr entstandene Glätte bis 07:00 Uhr des folgenden Tages, zu beseitigen.

5. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehwegs oder des Seitenstreifens, wo dieses nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehwegs erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

(3) Die Absätze 3 bis 6 des § 3 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 6**Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen**

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus, dies gilt auch für Hundekot, verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG M-V) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Gemeinde Ostseebad Zinnowitz die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 7**Grundstücksbegriff**

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.

(2) Liegt Wohneigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.

(3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unab-

hängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

**§ 8
Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 3 und 5 genannten Straßenteilen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 6 i. V. m. § 50 StrWG M-V verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

**§ 9
Inkrafttreten**

Die Straßenreinigungssatzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz vom 01.01.2012 außer Kraft.

Ostseebad Zinnowitz, den 18.12.2013


F. Bischof
1. stellv. Bürgermeister



Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz vom 01.01.2014

Verzeichnis der Reinigungsklassen

Reinigungs-klasse 0

(Einmal wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen, bei Verbindungswegen aller Wegteile im Rahmen des § 50 StrWG M-V, ohne Winterdienst, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach § 3 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist).

Reinigungs-klasse 1

(14-tägige Reinigung der Fahrbahnen, bei Verbindungswegen aller Wegteile im Rahmen des § 50 StrWG M-V, ohne Winterdienst, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach § 3 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist.)

Reinigungs-klasse 2

(Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 StrWG M-V, je nach Bedarf, soweit diese Leistung nicht nach § 5 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist.)

Entsprechend der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz zu reinigenden Straßen.

Reinigungsleistungen entsprechend §§ 3 und 5 der Straßenreinigungssatzung

**Straßenreinigung - Reinigungs-klasse 0 und 1
Winterdienst - Reinigungs-klasse 2a**

	wöchentl. Reinigung	14-tägige Reinigung	für den Winterdienst
Ahlbecker Straße		x	x (nur Stichwege)
Ahornweg		x	x
Alte Strandstraße	x		x
Am Bahnhof	x		x
Am Birkenhain		x	x
Am Eichenring		x	x
Am Erlengrund		x	x
Am Kirchberg			x
An Pappelbruch		x	x
Am Strummin		x	x
Am Waldwinkel			x
Am Yachtwieck		x	x
An der alten Gärtnerei		x	x

Asternweg		x	x
Bergstraße		x	x
Blumenstraße			x
Buschköpplweg			x
Buchenweg		x	x
Dannweg	x		x
Dr.-Wachsmann-Straße	x		x
Dünenstraße	x		x
Fliederweg		x	x
Frankstraße	x (1. Teil)	x (2. Teil)	x
GINSTERWEG		x	x
Glienbergweg		x	x
Gnitzer Weg	x		x
Görmitzer Weg		x	x
Gustav-Adolf-Straße		x	x
Hafenstraße			x
Heideweg		x	x
Heimweg	x		x
Heringsdorfer Weg	x		x
Hinter den Tannen		x	x
Höfter Weg		x	x
Hohe Straße		x	x
Holunderweg		x	x
Kappen Ausbau			x
Karlstraße		x	x
Kastanienallee		x	x
Kiefernweg		x	x
Kirchstraße		x	x
Kneippstraße		x	x
Lindenweg		x	x
Möskenweg	x		x
Möwenstraße	x		x
Neue Strandstraße	x		x
Neuendorfer Weg			x
Neuendorfer Weg (Stich)		x	x
Oiestraße		x	x
Peenestraße	x		x

Rosenweg		x	x
Salzhorstweg	x		x
Sanddornweg		x	x
Schlehenweg		x	x
Schwarzer Weg		x	x
Schubertstraße		x	x
Seestraße	x		x
St. Marien Weg		x	x
Strandpromenade westl.			x
Strandpromenade östl.			x
Trassenheider Straße		x	x
Trassenheider Weg		x	x
Tulpenweg		x	x
Vinetastraße	x		x
Usedomer Weg		x	x
W.-Potenberg-Straße	x		x
Wachholderweg		x	x
Waldstraße	x		x
Wiesenweg		x	x
Zempiner Weg			x
Zur Eisenbahnbrücke			x
Zu den Weiden		x	x

Straßenreinigung



Winterdienst



„Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können die Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.“

Die Bekanntmachung erfolgte am 30.12.2013 im Internet unter der Website „www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 30.12.2013

Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), §§ 1 und 6 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) in Verbindung mit dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), § 45 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324) und des § 2 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz vom 17.12.2013, beschließt die Gemeindevertretung Ostseebad Zinnowitz am 17.12.2013 folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Ostseebad Zinnowitz erhebt für die Benutzung der Straßenreinigung Gebühren, soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 3 und 5 der Satzung über die Straßenreinigung den Grundstückseigentümern und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt oder nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zu benutzen verpflichtet ist. Wer am 01. Januar eines Kalenderjahres im Grundbuch als Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigter des anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstückes eingetragen ist, gilt für dieses Kalenderjahr als Benutzer.

(2) Wechselt ein Grundstück seine Eigentümer, hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Eigentumswechsel erfolgt, zu entrichten.

(3) Ist an einem Grundstück das Erbbaurecht oder Nießbrauchsrecht bestellt, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher verpflichtet.

(4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Reinigung der Straßen sind:

1. die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstückes und
2. die im Verzeichnis zu § 3 der Straßenreinigungssatzung angegebenen Straßen, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der gemeindlichen Straßenreinigung besteht.

(2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück.

(3) Wird das Grundstück durch Zwischenflächen im Sinne der Straßenreinigungssatzung von der Straße getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugekehrten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung.

(4) Bei der Berechnung der Frontmeter sind Abweichungen bis zu einem Meter, höchstens aber bis 10 % der Gesamtfrentlänge zulässig.

§ 4 Gebührensatz

Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge jährlich:

- | | |
|-----------------------|-----------|
| a) Reinigungsklasse 0 | 0,60 Euro |
| b) Reinigungsklasse 1 | 0,48 Euro |
| c) Reinigungsklasse 2 | 1,28 Euro |

i. R. K. P.



**§ 5
Beginn und Ende der Gebührenschuld**

(1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgt, es sei denn, in einer den Anschluss- und Benutzerzwang erstmals festlegenden Satzung ist ein anderer Zeitraum bestimmt.

(2) Die fortlaufende, jährliche Gebühr entsteht am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres.

(3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren endet mit Ablauf des Monats, in dem eine öffentliche Verkehrsfläche aus dem Anschlussgebiet ausscheidet.

(4) Erhöht sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage (z. B. Änderung der Reinigungsklasse, Neuvermessung des Grundstückes), so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Mehrbetrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats. Entsprechendes gilt, wenn sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage ermäßigt.

(5) Kann die Reinigung der gebührenpflichtigen Straße wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, welche die Gemeinde Ostseebad Zinnowitz zu vertreten hat, oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so wird die Gebührensatzungspflicht unterbrochen.

Wird aus den in Satz 1 genannten Gründen die Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront nur eingeschränkt erbracht, reduziert sich die Gebührenschuld für diese Front auf die Hälfte. Ist die tatsächliche Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront auf weniger als die Hälfte der nach der Straßenreinigungssatzung zu erbringenden Leistungen reduziert, entfällt für diese Front die Gebührensatzungspflicht auf Dauer der Behinderung ganz.

Als Behinderung im Sinne dieses Absatzes zählen nicht parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche von Grundstückseigentümern zu vertretende Hindernisse.

(6) Die Ermäßigung oder das Ende der Gebührenschuld gemäß Absatz 5 wird auf Antrag des Gebührenschuldners durch Gebührenbescheid festgelegt. Dabei endet die Gebührensatzungspflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird. Die volle Gebührensatzungspflicht beginnt wieder nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten in vollem Umfang aufgenommen werden.

**§ 6
Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch die Gemeinde Ostseebad Zinnowitz und wird dem Gebührenpflichtigen durch Bekanntgabe einer Zahlungsaufforderung, die mit anderen Gemeindeabgaben verbunden sein kann, mitgeteilt.

(2) Die Gebühren sind am 01.07. eines jeden Jahres fällig.

(3) Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(4) Gebührensatzungen werden durch Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen.

(5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege (Vollstreckung) beigetrieben.

**§ 7
Gebührensatzung bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken**

(1) Die Straßenreinigungsgebühr wird für die anliegenden und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) erhoben.

(2) Hinterlieger im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die nicht direkt an einer Straßenfront anliegen, jedoch über eine Zuwegung verfügen.

(3) Maßstab für die Gebühr ist für die anliegenden Grundstücke die Länge der Grundstücksseite, mit der das Grundstück an der Straße anliegt (Frontlänge).

Grenzt ein anliegendes Grundstück nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird zusätzlich zur Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zugrunde gelegt.

Für Hinterlieger wird die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zugrunde gelegt.

(4) Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad zur Straße verläuft. Hat ein Grundstück zu einer das Grundstück erschließenden Straße keine zugewandte Grundstücksseite, so gilt die längste parallel zur Straße gemessene Ausdehnung des Grundstücks als zugewandte Grundstücksseite.

(5) Wird das Hinterliegergrundstück über eine eigene Zuwegung erschlossen, ist die Zuwegung Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bilden Zuwegungen gemeinsam für Vorder- und Hinterliegergrundstücke eine Einheit, sind sie anteilig Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bei mehreren gemeinsamen Zuwegungen obliegt es der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz unter Berücksichtigung der Entfernungen von der Erschließungsstraße, die Zuwegungen einzelnen Grundstückseinheiten zuzuordnen.

**§ 8
Wohnungs- und Teileigentum**

Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter bekannt gegeben.

**§ 9
Inkrafttreten**

Die Straßenreinigungsgebührensatzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz vom 01.01.2012 außer Kraft.

Ostseebad Zinnowitz, den 18.12.2013


F. Bischof
1. stellv. Bürgermeister



„Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können die Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.“

Die Bekanntmachung erfolgte am 30.12.2013 im Internet unter der Website „www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 30.12.2013




Öffentliche Bekanntmachung

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	24106 Kiel, 27.11.2013
Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel	Feldstraße 234
- Schutzbereichbehörde	

I. Aufhebung einer Schutzbereichanordnung

Bundesministerium der Verteidigung	Bonn,
IUD 16 - Anordnung-Nr.: 1/041 MV/2	13. November 2013

Anordnung**Aufhebung einer Schutzbereichsanordnung**

Mit Anordnung vom 27. April 2007 - WV III 7 - Anordnung-Nr.: I/PeenRiFu/1 - wurde ein Gebiet

in der Gemeinde Peenemünde,
Landkreis Vorpommern-Greifswald, Land Mecklenburg-Vorpommern

zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage **Peenennüde** erklärt.

Diese Anordnung wird aufgrund des § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) vom 07. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 899), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 11 des Gesetzes zur Novellierung des Verwaltungszustellungsrechts vom 12.08.2005 (BGBl. I, S. 2354) mit sofortiger Wirkung aufgehoben.



II. Die öffentliche Bekanntmachung der Wehrbereichsverwaltung Nord -Außenstelle Kiel - vom 15. Mai 2007 verliert mit sofortiger Wirkung ihre Gültigkeit.

Im Auftrag
Kühn-Haas
Kühn-Haas

Bekanntmachung des Amtes Usedom-Nord

über die Ergänzung/Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 167 KV M-V zur Inanspruchnahme eines Rechnungsprüfungsamtes für die örtliche Rechnungsprüfung und die Genehmigung vom 20.12.2013

Mit der Einführung der Doppik stiegen die Anforderungen an die ehrenamtlichen Rechnungsprüfungsausschüsse der Ämter und Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern. Um die Aufgabe der Rechnungsprüfung dennoch ordnungsgemäß erfüllen zu können, bediente sich das Amt Usedom-Nord gemeinsam mit den Verwaltungen der Städte Wolgast, Anklam, der Gemeinde Heringsdorf und den Ämtern Usedom-Süd, Anklam-Land und Züssow des Rechnungsprüfungsamtes Neverin. Dieses errichtete eine Außenstelle in Wolgast und besetzte die notwendigen Stellen. Nach der Aufbauphase (2011 bis 2013) kam es zu personellen Veränderungen in Neverin, sodass die Betreuung der Außenstelle nicht mehr gewährleistet werden konnte. Die Stadt Wolgast erklärte sich bereit die Außenstelle zu übernehmen und als eigenes Rechnungsprüfungsamt zu führen. Die vertraglichen Rahmenbedingungen wurden dabei nicht verändert.

Der Ergänzungs-/Änderungsvertrag vom 19.12.2013 zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 167 KV M-V zur Inanspruchnahme eines Rechnungsprüfungsamtes für die örtliche Rechnungsprüfung wurde mit Schreiben vom 20.12.2013 durch das Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern genehmigt.

Der Ergänzungs-/Änderungsvertrag wird zusammen mit der Genehmigung ortsüblich auf der Internetseite des Amtes <http://www.amtusedom-nord.de> bekannt gemacht.

Zinnowitz, 07.01.2014

Gez.
Dirk Schwarze
Amtsvorsteher

Informationen der Amtsverwaltung

Der Eigenbetrieb „Tourismus & Wirtschaft“ der Gemeinde Karlshagen sucht als modernes touristisches Dienstleistungs- und Serviceunternehmen

zum 1. März 2014

**eine/einen Mitarbeiter/in
für die Verwaltung/ Buchhaltung**

Voraussetzungen: Abschluss als Finanzbuchhalter/in oder Steuerfachangestellte/r - Berufserfahrung - DATEV-Kenntnisse - Führerschein

Arbeitszeit: Teilzeitbeschäftigung (30 Stunden/ Woche)

Vergütung: nach TVöD

Ihre vollständige schriftliche Bewerbung mit Passbild richten Sie bitte bis **zum 25.01.2014** an den

Eigenbetrieb „Tourismus und Wirtschaft“ der Gemeinde Karlshagen

Silvia-Beate Jasmand

Hauptstraße 4, 17449 Karlshagen.

Der Eigenbetrieb „Tourismus & Wirtschaft“ der Gemeinde Karlshagen sucht als modernes touristisches Dienstleistungs- und Serviceunternehmen

für den Zeitraum **15. März bis 15. November 2014**

**einen Hafenmeister
für den Yachthafen Karlshagen**

Die Aufgabe umfasst die Kassierung der Hafengebühren für Gastlieger, die Kassierung der Kurtaxe, die Reinigung und Unterhaltung der Sanitäranlagen und Hafengebäude, die Unterhaltung und Pflege der Hafenanlagen, Kleinreparaturen, Grünflächenpflege, Durchsetzung der Hafensordnung und Sicherheit, Zuweisung der Liegeplätze, Betreuung der Hafennutzer.

Voraussetzungen: technisches Verständnis - Organisations-talent - Kontaktfreudigkeit - hohe Eigenverantwortung und Zuverlässigkeit - PKW- Führerschein - Sportboofführerschein - das korrekte Beherrschen der deutschen Muttersprache und englische Grundkenntnisse - wie PC-Kenntnisse

Arbeitszeit: 40 Stunden/Woche im geteilten Dienst, auch an Sonn- und Feiertagen

Vergütung: nach TVöD

Der Wohnort sollte sich in räumlicher Nähe zum Arbeitsort befinden, um den geteilten Dienst absichern zu können.

Ihre vollständige schriftliche Bewerbung mit Passbild richten Sie bitte bis **zum 25.01.2014** an den

Eigenbetrieb „Tourismus und Wirtschaft“ der Gemeinde Karlshagen

Silvia-Beate Jasmand

Hauptstraße 4, 17449 Karlshagen

Der Eigenbetrieb „Tourismus & Wirtschaft“ der Gemeinde Karlshagen sucht als modernes touristisches Dienstleistungs- und Serviceunternehmen

eine Kaufmännische/r Mitarbeiter/In

Rezeption Campingplatz vom 01. April - 31. Oktober 2014
 April und Oktober 30 Wochenstunden/
 Mai- September 40 Wochenstunden

eine Kaufmännische/r Mitarbeiter/In

Rezeption Campingplatz vom 01. April - 31. Oktober 2014
 30 Wochenstunden

Voraussetzungen: kaufm. Abschluss PC-Kenntnisse, Führerschein, Erfahrung im touristischen Servicebereich, hohe Motivation und Teamfähigkeit, hohe Belastbarkeit

Vergütung: TVÖD

einen Platzwart Campingplatz

01. Mai - 31. Oktober 2014 40 Wochenstunden

Voraussetzungen: Handwerklicher Beruf, Führerschein, Führen von Traktoren, Beherrschen der deutschen Muttersprache, korrektes Erscheinungsbild, Serviceorientiertheit, hohe Belastbarkeit und Motivation, Teamfähigkeit

Vergütung: TVÖD

drei Mitarbeiter/Innen auf Minijobbasis

01. April - 30. September 2014
 400 EUR
 zum Einsatz auf dem Campingplatz für Reinigungs-, Reparatur und Gartenpflegearbeiten

einen Mitarbeiter Wirtschaftshof Sanitärobjektbetreuung auf Minijobbasis

15. Juni - 30. September 2014
 400 EUR
 01. Oktober - 31. Dezember 2014
 165 EUR

einen Mitarbeiter für Ordnung und Sicherheit am Strand/Promenade sowie Kurkartenkontrolle auf Minijobbasis

01. Juni - 30. September 2014
 400 EUR

Ihre vollständige schriftliche Bewerbung mit Passbild richten Sie bitte bis **zum 31.01.2014** an den Eigenbetrieb „Tourismus und Wirtschaft“ der Gemeinde Karlshagen
 Silvia-Beate Jasmand
 Hauptstraße 4, 17449 Karlshagen

Der Eigenbetrieb „Tourismus & Wirtschaft“ der Gemeinde Karlshagen sucht als modernes touristisches Dienstleistungs- und Serviceunternehmen

zum 1. September 2014

eine/ einen **Auszubildende/n** für unseren 5 **** Campingplatz Dünencaamp im Beruf

Kauffrau/Kaufmann für Tourismus und Freizeit

Sie haben eine Affinität zum Thema Camping, Camping ist Ihre Leidenschaft, Camping gehört zu Ihren Hobbys, das Thema Camping ist Ihnen nicht fremd, sie haben Freude am Umgang mit Gästen und Urlaubern, sind engagiert und begeisterungsfähig, kreativ, belastbar und flexibel. Gute Umgangsformen, Höflichkeit und ein freundliches Wesen zählen genauso zu Ihren Eigenschaften wie Beratungsfähigkeit und die Bereitschaft zur Wochenendarbeit ist für Sie selbstverständlich.

Sie lernen gern, haben einen guten Realschulabschluss oder Abitur sowie Kenntnisse in den üblichen MS-Office Programmen und suchen eine abwechslungsreiche Ausbildung? Dann stärken Sie unser Team als Azubi des Dünencaamps Karlshagen und bewerben Sie sich **bis zum 25. Februar 2014** an den Eigenbetrieb „Tourismus & Wirtschaft“
 z. H. Silvia-Beate Jasmand
 Hauptstraße 4, 17449 Ostseebad Karlshagen

Bilder ...

Eine gelungene Silvesterveranstaltung mit einem bunten Programm für alle Gäste auf der einen Seite und eine hässliche, völlig sinnlose, beschämende und folgenschwere Tat auf der anderen - so das Fazit des Eigenbetriebes Karlshagen nach der diesjährigen Veranstaltung „Silvester am Meer“. „Der Anblick, der am 30.12. gegen 03:00 Uhr am Morgen vorgefundenen Graffiti-Beschmutzungen am Sanitärgebäude in der Nähe des Naturschutzzentrums, kann einem die vielen positiven Eindrücke der restlichen Veranstaltung wirklich zunichte machen.“, so Silvia-Beate Jasmand, Leiterin des Eigenbetriebes Tourismus und Wirtschaft Karlshagen. Eine Reinigung und damit Entfernung dieser unsäglichen Schmierereien ist erst im Frühjahr bei milden Temperaturen möglich: Peinlich für unser Ostseebad und beschämend zugleich. Der entstandene Sachschaden in Höhe von 1.000 EUR wird zwar ausgeglichen, die Gelder stehen nun jedoch nicht mehr für eine geplante Investition z. B. in die Skaterbahn oder die Spielplätze des Ortes zur Verfügung. Auch wenn die Polizei wahrscheinlich vergeblich auf der Suche nach dem „Wer tut so etwas?“ ist, müssen wir leider davon ausgehen, dass sich die Täter mitten unter uns befinden. Wir bitten alle Einwohner Karlshagens um besondere Aufmerksamkeit und darum, Vorfälle bzw. Verdachtsmomente zu melden.



Auszug aus dem Tourenplan Papierentsorgung ALBA (Insel Usedom + Festland)

2. Kalenderwoche

Montag Jan Feb Mär Apr Mai Jun Jul Aug Sep Okt Nov Dez

Mölchow, 6	3	3	28	26	23	21	18	15	13	10	8
Zecherin,			31								
Peene- münde, Karls- hagen, Trassen- heide, Bannemin											

4. Kalenderwoche

Montag Jan Feb Mär Apr Mai Jun Jul Aug Sep Okt Nov Dez

Zinno- witz	22	19	19	16	14	12	9	6	3	1	26	23
						Do						Di
										29		

Für Rückfragen: Tel. 038377 469-15/-16

Müllabfuhr im Winter

So können Sie uns unterstützen: Schnee, Eis und Frost und ihre Auswirkungen auf die Müllabfuhr



Wenn Schnee, Eis und Frost die Entsorgungsgebiet Vorpommern-Greifswald fest im Griff haben, können die Entsorger trotz größter Bemühungen eine termingerechte Leerung der Hausmüll- und Papiertonnen sowie die Abfuhr der Wertstoffe und Sperrmüll nicht in jedem Fall garantieren. Mit etwas Unterstüt-

zung und Verständnis Ihrerseits können Sie die Entsorgung Ihrer Abfälle im Winter für die Müllwerker deutlich erleichtern und einen möglichst reibungslosen Ablauf ermöglichen.

Straßen können nicht angefahren werden.



Die Müllfahrzeuge können bei winterlichen Witterungsverhältnissen einige Straßen nicht anfahren. Die Fahrer der Müllfahrzeuge entscheiden verantwortungsbewusst darüber, ob sie eine potentiell gefährliche Strecke fahren oder nicht. Gründe hierfür sind gerade in

den frühen Morgenstunden z. B.

- kleine Nebenstraßen/Anwohnerstraßen wurden noch nicht oder nicht ausreichend geräumt
- steilere Nebenstraßen/Anwohnerstraßen wurden noch nicht gestreut
- die geräumte Fahrspur ist durch parkende PKW dennoch zu eng für das Müllfahrzeug

So können Sie uns unterstützen:

Sind die Straßen nicht befahrbar, bittet die Ver- und Entsorgungsgesellschaft mbH (VEO) die Bürgerinnen und Bürger, den Restmüll, die Papiertonnen bzw. die gelben Wertstoffsäcke/Wertstofftonnen möglichst an die nächste geräumte und somit gut anfahrbare Straße zur Entsorgung entsprechend der geltenden Abfallwirtschaftssatzung bereitzustellen. Nur dann kann die Entsorgung durchgeführt werden.

Dort wo die Abfuhr witterungsbedingt ausgefallen ist, wird die Abfuhr am folgenden Tag bzw. baldmöglichst nachgeholt.

Der anfallende Hausmüll, der nicht mehr in die gefüllte Restmülltonne passt, kann dann in reißfesten Abfallsäcken gesammelt und zur nächsten Abfuhr ausnahmsweise neben die Restmülltonne gestellt werden. Parken Sie Ihre Fahrzeuge am Entsorgungstag bitte so, dass noch eine ausreichende Verkehrsfläche für die Müllfahrzeuge verbleibt.

Hindernisparcour mit Schneebarrieren für Container und Behälter



Können die Müllfahrzeuge bis in die Anwohnerstraße fahren wartet schon das nächste Problem auf sie. Wie kommt der Müllwerker mit dem Müllgefäß zum Fahrzeug?

- die Tonnen stehen oft hinter einem Schneewall zwischen Bürgersteig und Fahrbahn

- vor den Containerboxen türmt sich ein großer Schneeberg
- nur nach längerem Slalomlauf erreichen die Müllwerker mit den Tonnen/Containern ihr Fahrzeug

Insbesondere große oder schwere Behälter lassen sich von den Müllwerkern trotz großer Anstrengungen oft nicht durch diese Schneebarrieren ziehen oder hinüber bewegen. Diese „eingekleiteten“ Tonnen oder Container können nicht geleert werden.

So können Sie uns unterstützen:

Die Umsetzung der Räum- und Streupflichten der Pflichtigen (z. T. auch Grundstücksbesitzer) hilft den Entsorgern bei den Entsorgungsaufgaben und erhöht die Sicherheit.

Bilden Sie für die Behälter eine Gasse in dem Schneewall zwischen Bürgersteig und Fahrbahn oder bringen Sie die Tonnen dorthin, wo bereits eine Einfahrt freigeschaufelt ist.

Rechtzeitig vor der Abholung befreien Sie bitte den Weg vom Containerstellplatz bis zum Straßenrand von Eis und Schnee.

Festgefrorene Abfälle in Tonnen und Containern



Durch Nässe von feuchten Abfällen können die Abfälle in der Tonne/dem Container zu einem einzigen Klumpen zusammenfrieren der am Behälterrand festfriert. Dann kann der Inhalt der Behälter trotz mehrmaligem „Anschlagen“ beim Schüttvorgang gar nicht oder nur teilweise herausrutscht. Auch

häufigeres Nachschütteln und Rütteln hilft nicht und bewirkt nur, dass die Tonne aus der Schüttung reißt oder der Kunststoff beschädigt wird. Es ist den Müllwerkern aus Gründen der Arbeitssicherheit verboten, in die Gefäße zu fassen oder selber die feuchten, angefrorenen Abfälle mit einem Werkzeug zu lockern. Festgefrorene Abfälle, die nicht herausfallen, müssen in der Tonne verbleiben.

So können Sie uns unterstützen:

- über Winter die Behälter möglichst frostfrei lagern z. B. in einer Garage, einem Schuppen oder einem Keller und erst am Morgen der Abholung herausstellen
- Nässe von feuchten Abfällen durch Einwickeln in Zeitungspapier, Papiertüchern o. ä. binden
- Behälterboden mit Papier/Pappe/Styropor/Stroh o. ä. auslegen
- Inhalt nicht verpressen - achten Sie möglichst auf eine lockere Befüllung
- Inhalt kurz vor der Abholung mit einem Besenstiel/Stock oder Spaten von der Innenwand lösen und durch Stoßen lockern

Glut und heiße Asche sorgen für unliebsame Überraschungen



In kleinen Öfen, Kaminen oder Heizungen für Holz, Kohle oder Brikett fällt Asche an und die ist oft noch heiß, wenn sie entsorgt wird. Die Glutnester in der Asche können sich auch noch über viele Stunden lang halten und kleine Schwelbrände in der Mülltonne entfachen. Un-

entdeckt kann der Brandherd dann im Müllfahrzeug oder in der Entladestation einen noch weit größeren Schaden anrichten.

So können Sie uns unterstützen:

Verwenden Sie im eigenen Interesse einen Metall-Ascheimer für Ihre anfallende Asche. Nach 2 - 3 Tagen können Sie abgekühlte Asche problemlos in die Restmülltonne geben.

Wir gratulieren

Glückwünsche für die Jubilare des Amtes Usedom-Nord im Monat Februar 2014



Ostseebad Trassenheide

04.02.	Woywod, Karina	75 Jahre
26.02.	Brennemann, Marianne	75 Jahre

Gemeinde Karlshagen

06.02.	Krowke, Karin	70 Jahre
11.02.	Penndorf, Heinz	96 Jahre
15.02.	Bache, Margarete	85 Jahre
16.02.	Schulz, Elisabeth	90 Jahre
17.02.	Giskes, Charlotte	90 Jahre
18.02.	Driesel, Klaus	75 Jahre
19.02.	Virgil, Margot	90 Jahre
20.02.	Titschkowski, Alfred	80 Jahre
24.02.	Göhr, Manfred	70 Jahre
25.02.	Gratopp, Rosemarie	70 Jahre
26.02.	Scheiba, Siegfried	70 Jahre

Gemeinde Zinnowitz

02.02.	Poganatz, Hermann	75 Jahre
04.02.	Endler, Horst	94 Jahre
06.02.	Wecke, Ottilie	70 Jahre
08.02.	Krupke, Udo	75 Jahre
15.02.	Glöckner, Sigrid	70 Jahre
16.02.	Fuhrmann, Helga	85 Jahre
17.02.	Frommholz, Renate	75 Jahre
23.02.	Hadlich, Wilhelmine	92 Jahre
24.02.	Labahn, Uwe	75 Jahre
25.02.	Kasten, Gisela	80 Jahre
28.02.	Bayer, Elfriede	75 Jahre

Gemeinde Mölschow OT Bannemin

29.02.	Gast, Klaus-Dieter	70 Jahre
--------	--------------------	----------

Kulturnachrichten

XIII. Winterstrandkorbfest in Zinnowitz

vom 24.01. - 26.01.2014

Unterhalb der Bernsteintherme findet auch in diesem Jahr am schönsten Wochenende im Januar das Winterstrandkorbfest statt. Die Organisatoren, haben für die Gäste ein umfangreiches Programm vorbereitet.

Am Freitag beginnen die Trainingsläufe für die Sprint WM im Strandkorbtragen.

Wer hierbei mitmachen möchte, kann sich noch bis Samstag, 25.01. 12:00 Uhr anmelden.

Ab 18:00 Uhr können dann alle Tanzfreudige im beheizten Zelt nach heißen Rhythmen die Zinnowitzer Partynächte bei der „come together“ - Party am Strand eröffnen.

Spannend geht es am Samstag um 14:00 Uhr zu. Dann beginnen die Finalwettkämpfe

der Sprint WM 2014. Im Anschluss daran, können Sie bei der beliebten Strandkorbauktion mit einem Mindestgebot von 5. - EUR die begehrten Strandmöbel ersteigern.

Am Nachmittag geht es um 16:00 Uhr musikalisch weiter.

Anschließend kann sich groß und klein am Lagerfeuer wärmen.

Bevor die große Beachparty beginnt, findet um 18:00 das Höhenfeuerwerk am Strand statt.

Nimmermüde swingen bis tief in die Nacht mit der Kultband „Ohrwurm“ und DJ Hendrik

das Tanzbein. Ein weiteres Highlight des Winterstrandkorbfestes ist der sonntägliche Gottesdienst um 09:30 Uhr direkt am Zinnowitzer Strand. Zum Abschluss eröffnen die mutigen Eisbader die Zinnowitzer Badsaison 2014.

XIII. Winterstrandkorbfest

Strand unterhalb der Bernsteintherme 24.01.-26.01.2014

Freitag, 24.01.2014

Strand unterhalb der Bernsteintherme

14:00 Uhr	1. Freies Training für die Strandkorb-Sprint WM 2014
17:00 Uhr	Lagerfeuer
18:00 Uhr	„Come together“ Beach-Party



Samstag, 25.01.2014

Strand unterhalb der Bernsteintherme

10:00 Uhr	2. Freies Training für die Strandkorb- Sprint WM 2014
12:00 Uhr	Vorläufe der Strandkorb-Sprint-WM 2014
14:00 Uhr	Finalwettkämpfe der Sprint- WM 2014
15:00 Uhr	Strandkorbauktion
16:00 Uhr	„Die Hafenslotsen“ -Unterhaltungsprogramm
18:00 Uhr	Höhenfeuerwerk anschließend Lagerfeuer
19:00 Uhr	Große Beachparty mit der Kultband „Ohrwurm“



Sonntag, 26. 01.2014

Strand unterhalb der Bernsteintherme

09:30 Uhr	Gottesdienst
10:30 Uhr	Frühschoppen mit Musik
11:00 Uhr	Programm mit dem Shantychor Karlshagen

- 12:00 Uhr Kinderwettkämpfe
„Wer baut Usedom`s schönsten Schneemann?“
(Wenn Schnee liegt!)
anschließend Kinderschminken
- 14:00 Uhr Startschuss für die Winterbader

Änderungen vorbehalten!

weitere Informationen unter: www.winterstrandkorbfest.de



In diesem Vortrag erleben Sie die Insel im Wandel der Jahreszeiten und die einzigartige Naturlandschaft mit ihrer vielseitigen Tier- und Pflanzenwelt, die Idylle der Dörfer, den Strand mit den Fischern und ihren Booten.

Sie erhalten wertvolle Tipps für Ihre Rad - u. Wandertouren und zur Gestaltung Ihres Urlaubes.

Eintritt: mit Kurkarte: 1,50 EUR ohne Kurkarte: 3.- EUR

Referent: W. Nehls

jeden Dienstag

10:00 Uhr Ortsführung Dauer: ca. 1,5 Stunden
mit Kurkarte kostenlos ohne Kurkarte: 2,00 EUR

15:00 Uhr Märchen und Geschichten für Kinder

im Lesesaal der Bibliothek

Es werden Märchen und Geschichten vorgelesen und ein Märchenquiz durchgeführt.

17:00 Uhr Maritimer Abend im Restaurant „Vineta“ -Hotel Vineta

mit Fischbuffet und Livemusik vom Schifferklavier

Anmeldung: 038377 350 Hotel „Vineta“

jeden Mittwoch

15:00 Uhr Basteln für Kinder im Lesesaal der Bibliothek

Bitte einen Tag vorher anmelden!

Schlösser und Kirchen auf Usedom

Eine Insel mit Weltgeschichte



Einladung

Liebe Zinnowitzerinnen, liebe Zinnowitzer,
wir laden Sie hiermit herzlich zum Neujahrsempfang
des Ostseebades Zinnowitz ein.

Termin: 01.02.2014

Wann: 10:00 Uhr

**Wo: Theater „Blechbüchse“, Ostseebad
Zinnowitz**

Lassen Sie uns gemeinsam auf das Jahr 2013 zurückblicken,
besonders verdienstvolle Zinnowitzerinnen und Zinnowitzer
ehren und einen Ausblick auf die Aufgaben des Jahres 2014 halten.
Wie immer, wird der Neujahrsempfang künstlerisch umrahmt.
Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

Zinnowitz, 08. Januar 2014

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Wulff
Bürgermeister

Monika Maria Schillinger
Kurdirektorin

Veranstaltungen im Januar und Februar 2014 in Zinnowitz

jeden Montag

19:30 Uhr Die Insel Usedom ein Naturerlebnis
13.01./27.01./10.02./ 24.02.14

19:30 Uhr Das Ostseebad Zinnowitz und die Halbinsel Gnitz
06.01./20.01./03.02./17.02.14

im Lesesaal der Kurverwaltung



Adventsbasteln im Ostseebad Trassenheide

Am Samstag, dem 14.12.2013 ab 15:00 Uhr wurde das Adventsbasteln im „Haus des Gastes“ Trassenheide durchgeführt. Umrahmt von einem abwechslungsreichen Programm für alle Altersgruppen wurde winter- und weihnachtliche Stimmung verbreitet. Nachdem der Kurdirektor Werner Burghardt die Veranstaltung mit festlichen Worten eröffnete, sang der „Vineta Chor Koserow“. Die Besucher waren auch kulinarisch bestens versorgt, denn der Heimatverein „Heideglück“ e. V. hielt Kaffee und hausgemachten Kuchen bereit, auch tschechische Spezialitäten, Crêpes und andere Leckereien wurden durch hiesige Gewerbetreibende angeboten. Während des gesamten nachmittags konnten alle mit der Kindertagesstätte „Kleine Weltentdecker“ weihnachtliche Präsente basteln. Innerhalb des Kinderprogramms suchten die Kleinen zusammen mit der Weihnachtshexe nach dem Weihnachtsmann, des Weiteren wurde eine große Papageien- Show präsentiert. Um 16.30 Uhr begrüßte der Kurdirektor zum alljährlichen Wettbewerb der „Vereine“. Alles stand unter dem Motto „Lustiger Schneemann“. Die Freiwillige Feuerwehr, das Jugend- und Vereinshaus, die Kindertagesstätte „Kleine Weltentdecker“ sowie der Heimatverein „Heideglück“ e.V. haben sich darauf vorbereitet. Die Gäste staunten, wie viel Einfallsreichtum und Kreativität in den Mitgliedern steckt und jeder Schneemann durch Individualität glänzte. Aus diesem Grund wurde beschlossen, alle 4 Teilnehmer zu prämiieren und eine Urkunde zu verleihen. Zum Abschluss der Veranstaltungen riefen die Kinder den Weihnachtsmann mit seinem Gehilfen Fiete herbei, die dann viele kleine Gaben an die Besucher verteilten.



Ihre Kurverwaltung des Ostseebades Trassenheide



Mit spannenden Anekdoten und Bildern werden Sternstunden der Weltgeschichte vor-gestellt. Sie spielen auf Usedom, wovon einzigartige bauliche Zeitzeugen noch heute berichten.
 Ein Streifzug per Beamer von und mit RICARDA HORN **am 8.02.14 um 17 Uhr im Lesesaal der Kurverwaltung Zinnowitz**, Neue Strandstraße 30.



Trassenheide in Partystimmung zum Silvester-Countdown



Um den Kindern die Möglichkeit zu schaffen die Zeit bis zum großen Feuerwerk um 24:00 Uhr zu überbrücken, führten wir im Ostseebad Trassenheide wieder traditionell am 31.12. eine Kindersilvesterparty durch. Ab 16:00 Uhr wurde aktuelle Musik aus der Konserve gespielt, für Kinder peppige Kinderanimation geboten, kleine Überraschungspräsente verteilt und die großen Besucher konnten sich an Feuerkörben ge-

mütlich mit einem Glühwein wärmen. Die Veranstaltung wurde auf dem Konzertplatz durchgeführt. Als Besonderheit wurde den Gästen ein Shuttleverkehr vom Ort (Haltepunkt: „Haus des Gastes“) zur Konzertmuschel angeboten. Dieser verkehrte ab 15:00 Uhr im 10 Minutentakt und wurde außerordentlich gut angenommen. Um 17:00 Uhr wurde dann das Feuerwerk zum Abschuss freigegeben, welches von den Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr gezündet wurde und die Gäste zum Staunen brachte.



DAS 1. TRASSENHEIDER EISBADEN

am 02. Februar 2014

von 11:00 bis 13:00 Uhr

Für die Mutigen, für die Erfahrenen und für die Schaulustigen.

Programm:

- 11:00 Uhr Eröffnung des 1. Trassenheider Eisbadens
Vorstellung der Eisbader-Vereine & Einzelteilnehmer
Feuerschalen zum Wärmen für die Gäste
Glühwein & Bratwurst für die Teilnehmer kostenfrei
- 11:25 Uhr Tipps zum gesunden Eisbaden von Kaja
- 11:35 Uhr Karnevalsverein Karlshagen mit lustigen Anekdoten zum Warmlachen (währenddessen können sich die Eisbader im beheizten Zelt umziehen)
- 12:00 Uhr Startschuss zum 1. Eisbaden durch Maskottchen „Fiete“**
- 12:20 Uhr Befragung: Wie war das Trassenheider Ostseewasser und Übergabe der Teilnahmeurkunden, der am weitesten angereiste Gast bekommt ein besonderes Präsent
- 12:45 Uhr Musik & Animation zum Thema von Kaja
- ab 12:45 Uhr Transfer zum Saunabesuch (Kostenfeier Besuch, durch Kurverwaltung gesponsert)

Viel Spaß wünscht Ihnen die Kurverwaltung Trassenheide!

Veranstaltungshöhepunkte 2014 im Ostseebad Trassenheide



Samstag, 12.04.2014

09:00 - 12:00 Uhr Frühjahrsputz, Treffpunkt: „Haus des Gastes“

Samstag, 19.04.2014

18:00 - 22:00 Uhr Osterfeuer, Festwiese

Sonntag, 01.06.2014

15:00 - 17:00 Uhr Fietes Kinderfest, Konzertmuschel

Sonntag, 08.06.2014

14:30 - 22:00 Uhr Pfingstfest, Konzertmuschel

Freitag, 11.07.2014

16:00 - 24:00 Uhr 8. Ostseebadfest mit Höhenfeuerwerk, Konzertmuschel/Strand mit der Band LIFT

Samstag, 19.07.2014

19:30 - 21:00 Uhr Musicalshow des Studios W.M. aus Chemnitz, Konzertmuschel

Freitag, 08.08.2014

16:00 - 24:00 Uhr 17. Sommernachtsparty mit Höhenfeuerwerk, Konzertmuschel/Strand

Freitag, 15.08.2014

14:00 - 17:00 Uhr DLRG/NIVEA Strandfest, Strandhauptzugang

Samstag, 06.09.2014

14:00 - 24:00 Uhr 19. Heimatfest mit Feuerwerk, Konzertmuschel mit Dirk Michaelis

Freitag, 03.10.2014

19:00 - 21:30 Uhr Feuerwerke über die Insel Usedom, Strandhauptzugang

Samstag, 11.10.2014

10:00 - 13:00 Uhr Fietes Drachenfest • Konzertmuschel

Samstag, 13.12.2014

15:00 - 17:30 Uhr Weihnachtsbasteln • „Haus des Gastes“

Mittwoch, 31.12.2014

16:00 - 18:00 Uhr Kindersilvesterparty mit Feuerwerk, Konzertmuschel

Ostseebad Trassenheide zählt zu den sonnenreichsten Orten Deutschlands - hier fragt man nur nach Sonnenschein

Das Ostseebad Trassenheide ist mit Sonne verwöhnt. Das vergangene Jahr 2013 hat gezeigt, dass sich das Ostseebad mit 2.029 Sonnenstunden zu den sonnenreichsten Orten Deutschlands zählen kann. Mit diesem Spitzenwert belegt das Ostseebad sogar Platz 5 in der Rangliste. Dabei haben die Monate Juni, Juli und August mit 908,6



Sonnenstunden einen wesentlichen Beitrag dazu geleistet. Der Deutschlandweite Durchschnitt ist mit ca. 1.824 Sonnenstunden angegeben, somit liegt Trassenheide 205 Stunden über dem Durchschnitt.

Der Deutsche Wetterdienst berichtete nach ersten Auswertungen der Ergebnisse, aus rund 2.000 Messstationen, dass das Jahr 2013 in Deutschland recht durchschnittlich ausfiel. Während die Temperatur etwas über dem langjährigen Mittel lag, blieben Niederschlag und Sonnenschein leicht darunter.

Für das Ostseebad Trassenheide kann zusammengefasst werden, dass die Sonne über dem bisherigen Durchschnitt liegt. 2012 waren es 1.912,8 Sonnenstunden, also 116,2 Stunden weniger gegenüber 2013. Bei der Gesamtregenmenge verhält es sich ähnlich, hier wurden im Jahr 2013 deutlich weniger Regenmengen gemessen. Die Temperaturen lagen durchschnittlich leicht erhöht. Im Juli 2013 wurde eine maximale Temperatur von 35,4 °C gemessen.

Die Wetterstation ist Eigentum des Eigenbetriebes „Kurverwaltung Ostseebad Trassenheide“ und wurde im Mai 2011 in Betrieb genommen. Seit dem 07.03.2013 befindet sich eine Digitale Wetteranzeigetafel auf der Promenade, die die Messwerte Temperatur, Sonnenscheindauer in Minuten und die Wassertemperatur darstellt. Das Maskottchen „Fiete“ präsentiert das Wetter dort freundlich. Die Daten erhält die Anzeigetafel per Funk von der hiesigen Wetterstation. Die Wassertemperatur wird mittels eines externen Gerätes eingegeben.





**Ostseebad
Karlshagen**

Veranstaltungshighlights

• Karlchens Ostereierei	20.04.2014	
• 6. Ultimate Frisbee Turnier	17.05.	und
	18.05.2014	
• Karlshagener Pfingstfest	07.06.2014	
• Karlshagener Schützenfest	14.06.	und
	15.06.2014	
• Feuerwehrfest	19.07.2014	
• 8. Usedom Senior Open	13.07. bis 20.07.2014	
• Hafenfest	25.07. bis 27.07.2014	
• BEACHSOCCER-CUP	05.07.	und
	06.07.2014	
• 15. USEDOM BEACHCUP	01.08. bis 03.08.2014	
• 13. Seebadfest	15.08. bis 17.08.2014	
• XXL-Usedomer Strandfeuerwerk	03.10.2014	
• 3. Usedomer Drachenfestival	04.10. bis 05.10.2014	
• Silvester am Meer	30.12. bis 01.01.2015	

Neuigkeiten aus Karlshagen
gibt es übrigens auch über den **Newslettern** gleich anmelden auf karlshagen.de oder bei **Facebook**

www.facebook.de/karlshagen.de

Ministerien & Projekte: 038371 2078 - www.karlshagen.de - touristinformation@karlshagen.de

Yachthafen
Touristinformation
Dünencamp

Fotoausstellung

„Winterimpressionen Usedom“

Marcel Piper und **Matthias Gründling** zeigen die Insel im Winterkleid: Eindrucksvolle Bilder von Schnee und Eisschollen, Eisfischern auf dem Achterwasser, Spaziergängen über eine verschneite Insel, Usedom und seine Natur in absoluter Ruhe des Winters.

Die zwei Hobbyfotografen sind auf Usedom heimisch, gehen gern zusammen auf Fotopirsch und haben schon das eine oder andere Fotoshooting auf der Insel zusammen initiiert.



Marcel Piper, gelernter Koch ist mit seiner Sony Alpha 99 fast jeden Tag irgendwo auf der Insel unterwegs und zeigt seine Bilder auf www.usedom-fotografie.de. Matthias Gründling von Beruf Narkosearzt kennt fast jeden Winkel der Insel und hat einige Kalender und Bildbände über die wunderschöne Natur Usedom

herausgegeben. Er fotografiert mit einer Canon EOS 5D Mark II und präsentiert die Fotos auf www.usedomfotos.de. Seit 2013 betreibt er die Galerie Usedomfotos neben der Kirche in Zinnowitz, in der natürlich auch Fotos beider Fotografen zu sehen sind.

Besuchen Sie die Ausstellung bis zum 28. Februar im „Haus des Gastes“ zu den Öffnungszeiten. Der Eintritt ist frei.



Veranstaltungstipps des Eigenbetriebes Tourismus und Wirtschaft für das Ostseebad Karlsbogen vom 22. Januar bis Ende Februar

- Di., 28.01.** 15:00 Lachen up Platt - Amüsante plattdeutsche Geschichten von und mit Egon Brauns im „Haus des Gastes“, Eintritt: 2 EUR
- Di., 04.02.** 19:00 „Hotspot Galapagos“ - ein vulkanisches Tierparadies“ - Impressionen einer Reise in den beeindruckenden Nationalpark der Galapagosinseln im Pazifischen Ozean von Ola Minkenberg; Eintritt (zu Gunsten eines Tierschutzprojektes): 2 EUR im „Haus des Gastes“
- Fr., 07.02.** 16:00 Tipp für Kids: Winterzeit ist Lesezeit - Karlchens kunterbunte Lesestunde für kleine Leute, Eintritt frei, in der Bibliothek im „Haus des Gastes“
- Fr., 14.02.** 16:00 Tipp für Kids: Winterzeit ist Lesezeit - Karlchens kunterbunte Lesestunde für kleine Leute, Eintritt frei, in der Bibliothek im „Haus des Gastes“
- Fr., 21.02.** 19:00 Weinabend für jedermann III - Bert Redmann erklärt jede Menge Wissenswertes rund um internationale Weine und deren Anbauggebiete außerhalb Europas, Eintritt mit Verkostung: 7 EUR; max. 20 Teilnehmer nach Anmeldung unter 038371 55490, im „Haus des Gastes“

Maritimes Neujahrskonzert im Ostseebad Karlsbogen

Als im vollbesetzten Saal (die Stühle reichten nicht aus) der heimliche Shanty-Chor mit „Lieder so schön wie der Norden“ sein Repertoire begann, nahm er das Publikum sofort mit.

Es war ein schöner Auftakt im stimmungsvollen und vielseitigen Programm. Im ersten Teil wechselten historische Shantys mit Seemannsliedern, die der Seeleute und ihrer schweren Arbeit gedachten. Nach der kurzen Pause war die Stimmung bei den Sängern und den Gästen schon so weit gestiegen, dass auch Seemannsgarn gesponnen werden konnte. Man schunkelte und sang ungehemmt mit. Den zehn Solisten sei gedankt, daß sie uns noch extra Genuss boten.

Wer den Shanty-Chor Karlsbogen, den einzigen auf der Insel Usedom, von Anfang an begleitet hat, weiß was diese Männer und Frau Hallaschk der musikalischen Gallionsfigur, leisten. 60 bis 70 Auftritte im Jahr sind die Regel und die Anfrage steigt.

Wäre es nicht ein gutes Aushängeschild für unser Ostseebad Karlsbogen, wenn man das Neujahrskonzert dieses Chores im Haus des Gastes zur Tradition werden ließe?

Das „Maritime Weihnachtskonzert“ in der Kirche Karlsbogen ist es bereits.

Renate Wende

Sportliche Wichtel in Karlsbogen

Hohoho und Mucksmäuschenstille statt Sport frei und quirliger Lautstärke: Knapp 20 kleine Weihnachtswichtel mit roten Mützen und blauen Vereins-TShirts trafen sich am 17. Dezember zum letzten Sporttermin 2013 in der Karlsbogener Sporthalle. Leiterin Annett Böttger hatte an diesem Mittwoch einen „Special Guest“ geladen. Mit tiefer Stimme, ganz in rot gekleidet und mit kleinen Überraschungen im Gepäck bedankte sich der Weihnachtsmann bei den Wichteln für ihr sportliches Engagement und holte sich das Versprechen ab, dass auch im neuen Jahr der Kindersport am Mittwoch um 17 Uhr ganz oben im Kalender der Kleinen und Großen stünde.

Gesagt getan - das Jahr hat begonnen und nun dringt am Mittwoch allwöchentlich um 17.00 wieder ein donnerndes „Sport frei“ aus der Sporthalle der Heinrich-Heine-Schule.

Die großen und kleinen Sportler möchten sich an dieser Stelle recht herzlich bei Annett Böttger für ihre kreativen Sportideen und ihr Engagement bedanken.



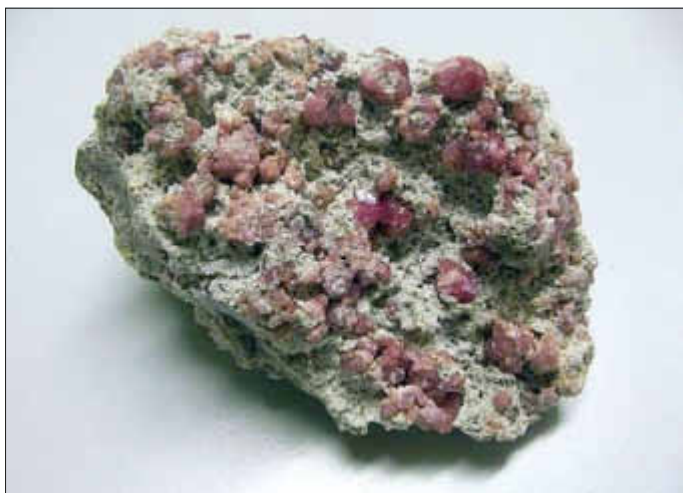
Faszination Mineralien

Die Alte Gutsanlage in Mölschow präsentiert gegenwärtig eine Ausstellung zu Mineralien.

Die Ausstellung gibt einen kleinen Einblick in die Wunderwelt der Mineralien. In den Vitrinen werden bunte Varianten der Mineralien gezeigt: Amethyst, Citrin, Coelestin, Hämatit und viele andere glitzern dem Besucher entgegen.

Gesammelt wurden sie jahrzehntelang von Inge und Rolf Kießhauer aus Berlin. Beide begaben sich dabei auch mit dem entsprechenden Werkzeug „bewaffnet“ in Thüringen auf die Jagd nach Schneekopfkugeln, denen man ihren glitzernden Inhalt von Außen nicht ansieht.

Die Ausstellung ist Dienstag bis Freitag von 10:00 bis 16:00 Uhr geöffnet.



Alle Jahre wieder - unsere begehrte Glühweinparty

Im Jahr 2000 entstand die Idee, alljährlich am letzten Sonnabend des Jahres vor Silvester eine Glühweinparty in Mölschow im Bereich Trassen heider Strasse/Weidenweg durchzuführen.

Diese Zusammenkunft sollte dazu dienen, dass sich die Einwohner näher kommen und sich über Fragen des Zusammenlebens und andere interessierende Probleme austauschen.



Alle waren sich nach dem ersten Treffen einig, dieses zu einer Tradition werden zu lassen. Die Ausrichtung sollte dabei jährlich wechselweise von den Familien übernommen werden. Seitdem hat diese Glühweinparty nun bereits zum 14. Mal stattgefunden.

Um den Aufwand nicht bei den einladenden Familien zu belassen, brachte jeder entsprechend seines „Durstes“ Glühwein mit. Die Ausrichter entwickelten die verschiedensten Ideen. So gab es zum Glühwein Schmalzstullen, Brezeln etc. Auch am letzten Glühweina-bend wurde durch alle Anwesenden nochmals bekräftigt, diese Party, die immer mit Lustigkeit verbunden war, auch in den Folge-jahren fortzuführen.

Eberhard Conrad

Muthardt Böhm

Fliegende Weihnachtsbäume, Silvestersause am Strand und im Festzelt, Höhenfeuerwerk am Meer und die ersten Badegäste in der Ostsee: Karlshagen feierte Silvester

Neben jeder Menge Programm auf der Konzertmuschel, im Festzelt konnten sich Gäste und Einheimische erneut den etwas kuriosen Traditionen zum Jahreswechsel im Ostseebad widmen.

Am Silvestertag versuchten sich im mittlerweile für Karlshagen traditionellen Weihnachtsbaumweitwurf über 100 Kids und Erwachsene in den drei Kategorien (Männer, Frauen und Kinder) dieser kuriosen Sportart. Für jeden gab es als Andenken eine Urkunde mit der Bestmarke der zwei Würfe und dank Sonne eine Top-Kulisse für einen Erinnerungsschnapsschuss der Superlative.



Am Neujahrsmorgen warteten gleich zwei Highlights auf die Karlshagener Gäste und die Einheimischen des Ostseebades. Das Eisbaden hat auf Usedom mittlerweile gute Tradition. Bei 4 Grad ist das Wasser der Ostsee für den Einen (eis)kalt, für den Anderen genau richtig: Karlshagen sucht deshalb am 1. Januar jeden Jahres um 12 Uhr die ersten Badegäste des Jahres.

29 Mutige Winterschwimmer stürzten sich unter dem Anfeuern einiger Hundert Zuschauer am diesjährigen Neujahrsmorgen unter dem Motto „Karibik mitten in der Ostsee“ in die Fluten. Der Jüngste unter ihnen, Robin Walter aus Berlin, war gerade einmal 11 Jahre alt. Paul Kinzelmann aus Carlshof ist kein Neuling beim Karlshagener Eisbaden und mit 73 Jahren der Älteste im Bunde. Mit 700 km die am weitesten angereisten Gäste stammen aus Bad Honeff bei Bonn: Ann-Katrin und Ingrid Lemke wagten sich im Mutter-Tochter-Duo in das eiskalte Wasser.

Weiter ging es um 13.30 Uhr beim Weihnachtsbaumweitwurf. Alle die sich beim Warm Up des Vortages schon eine Technik angeeignet hatten, waren im Vorteil. 33 Männer, 13 Frauen und 19 Kinder traten beim Spaßwettkampf in ihren Kategorien gegeneinander an. Mit einer Topweite von 8,15 Metern ging der Kurzurlaub, in einer Ferienwohnung der Familie Wolter, letztlich an René Preis aus Oderberg. Bei den Damen sorgte Sandra Quitt aus Straußberg mit einer Weite von 5,70m für die Bestmarke und bei den Kindern holte der 13-jährige Arthur Lorenz aus Werder mit 8,90m die goldene Karlchen-Medaille.

Einen großen Dank an die Sponsoren der Preise: Familie Wolter, die Strandkorbvermietung Kargoll und das Usedom Bike Hotel. Neben diesen bunten Aktionen für unsere Gäste war der Neujahrsmorgen für die Mitarbeiter des Eigenbetriebes Tourismus und Wirtschaft Karlshagen geprägt von den Aufräumarbeiten am Strand und im gesamten Ostseebad. Ein großer Dank geht an die Mitarbeiter der Strandkorbvermietung Kargoll, die fleißig mitgeholfen haben. Weitere freiwillige Helfer zum Aufräumen waren leider nicht dabei, was sehr schade ist.

Kirchliche Nachrichten

Katholische Pfarrgemeinde „Stella Maris“ auf der Insel Usedom

Regelmäßige Gottesdienste in den beiden Kirchen

der Pfarrei wie folgt:

„St. Otto“ - Zinnowitz, Dr.-Wachsmann-Straße 29

Sonntag: 11:00 Uhr
Montag: 07:30 Uhr
Mittwoch: 19:00 Uhr
Freitag: 07:30 Uhr

„Stella Maris“ - Heringsdorf, Waldbühnenweg 6

Samstag: 18:00 Uhr
Sonntag: 09:00 Uhr
Dienstag: 09:30 Uhr
Donnerstag: 19:00 Uhr

Weitere Gottesdienste:

Beichtgelegenheit

Mittwoch 18:30 Uhr „St. Otto“ - Zinnowitz

Vesper mit eucharistischer Anbetung

Freitag 19:00 Uhr „St. Otto“ - Zinnowitz

02.02.2014 Fest der Darstellung des Herrn/Mariä Lichtmess

In Zinnowitz können Kerzen zur Kerzenweihe zum Sonntagsgottesdienst mitgebracht werden!

05.03.2014, Aschermittwoch

19:00 Uhr hl. Messe „Stella Maris“ - Heringsdorf
19:00 Uhr hl. Messe „St. Otto“ - Zinnowitz

Weiteres:

Meditativer Tanz, „St. Otto“ - Zinnowitz

06.02.2014 und 13.02.2014, 19:00 Uhr Religionsunterricht
1 x im Monat Samstag von 10:30 Uhr - 14:00 Uhr, nächstes Treffen am 22.02.2013 in St. Otto - Zinnowitz,

25.02.2014, 19:45 Uhr Gesprächskreis in St. Otto - Zinnowitz
09. - 15.02.2014 Winter-RKW des Dekanats Vorpommern in „St. Otto“ - Zinnowitz (Näheres bitte erfragen)

11.02.2014, 9:00 Uhr Gottesdienst mit Seniorenfrühstück in Heringsdorf

Mitfahrgelegenheit ab Zinnowitz

Weitere Informationen und Einzelheiten und aktuelle Vermeldungen sowie Terminänderungen/-ergänzungen s. a. www.stellamaris-usedom.de

Kontakt:

Pfarrer Olaf Polossek

Dr.-Wachsmann-Straße 29

17454 Zinnowitz

Telefon Pfr. Polossek: 038377 74112

Telefon St. Otto: 038377 740

E-Mail: polossek@st-otto-zinnowitz.de

Vereine und Verbände

Deutscher BundeswehrVerband



Ursula von der Leyen als Verteidigungsministerin vereidigt

Wüstner: Freuen uns auf Zusammenarbeit

Berlin. Der Deutsche BundeswehrVerband gratuliert der Verteidigungsministerin zu ihrem neuen Amt. Der Bundesvorsitzende Oberstleutnant André Wüstner: „Wir wünschen Frau Dr. Ursula von der Leyen bei ihrer schwierigen und verantwortungsvollen Aufgabe viel Glück und Gottes Segen. Ich freue mich auf die Zusammenarbeit mit der neuen Ministerin und versichere ihr, dass ihr der BundeswehrVerband als Spitzenvertretung der Bundeswehr mit runter 200.000 Mitgliedern als verlässlicher Partner zur Seite steht. Mit ihrer großen Erfahrung als Mitglied der Bundesregierung wird Frau Dr. von der Leyen anstehende Herausforderungen zu meistern wissen.“

An die Adresse des vorherigen Amtshabers sagte Wüstner: „Dieser Wechsel kommt für uns wie für viele andere auch überraschend. Ich möchte die Gelegenheit nutzen, um Herrn Dr. de Maiziére unseren Dank und unseren Respekt auszudrücken. Er hat das Ressort in einer prekären Lage übernommen und die Neuausrichtung auf den Weg gebracht. Zu danken ist für eine lange, vertrauensvolle Zusammenarbeit, für Interesse an den Menschen der Bundeswehr und ihre Familien sowie für sein Verständnis für deren Belange. Auch, wenn unsere Sichtweisen gelegentlich unterschiedlich sein mussten - wir hatten mit ihm immer einen fairen Partner. Wir wünschen Herrn Dr. de Maiziére auch in seinem neuen Amt eine glückliche Hand und Gottes Segen. Auch als Innenminister wird er in vielen Fragen unserer Ansprechpartner bleiben. Wir freuen uns auf eine Fortsetzung der Zusammenarbeit!“

Begegnungsstätte „Kiek in“ Ostseebad Karlshagen



Am Dünenwald 1

Veranstaltungsplan Februar 2014

So.	02.02.	14:30 Uhr	Theaterabo/Greifswald
Mo.	03.02.	10:00 Uhr	Vorstandssitzung SoVD
Di.	04.02.	S 14:30 Uhr	Bastelnachmittag/ Informationen
Mi.	05.02.	13:00 Uhr	Winterwanderung
Do.	06.02.	V 09:30 Uhr	Chorprobe
		14:30 Uhr	Skat/Gesellschaftsspiele
Fr.	07.02.	14:30 Uhr	Handarbeiten

Di.	11.02.	S	08:00 Uhr	Fahrt nach Greifswald WSV
Mi.	12.02.		14:30 Uhr	Skat/Gesellschaftsspiele
Achtung Änderung beachten!				
Do.	13.02.		18:30 Uhr	„Arm im Arm“ in den Valentinstag Anmelden bitte!
Di.	18.02.	S	14:30 Uhr	Kaffeenachmittag und Informationen
Mi.	19.02.		14:30 Uhr	Skat/Gesellschaftsspiele
Do.	20.02.	V	14:30 Uhr	Bingo
			09:30 Uhr	Chorprobe
Fr.	21.02.		14:00 Uhr	Kino in Zinnowitz (Bitte anmelden)
Di.	25.02.		14:30 Uhr	Vortrag für alle Senioren
Mi.	26.02.		14:00 Uhr	Darten bei Reiner
Do.	27.02.		14:30 Uhr	Skat/Gesellschaftsspiele
Fr.	28.02.		10:00 Uhr	Malen mit Frau Wildemann
Jeden Montag			10:00 Uhr	Heilgymnastik Frau Krüger
			14:30 Uhr	Bewegung im Sitzen
			15.45 Uhr	Osteoporose Frau Pohl
			17:00 Uhr	Osteoporose und Pilates mit Frau Brinkmann
Jeden Dienstag	09:00 Uhr			Chikung mit Herrn Kickhefel
Jeden Mittwoch	09:30 -			
	11:00 Uhr			Seniorentanz
Jeden Dienstag und Donnerstag	von 9:00 bis 11:00 Uhr Sprechstunde im „Kiek in“			

Leiterin

Dagmar Hidde

Die erste Feier 2014 im „Kiek in“

Frau Hidde hatte am 05. Januar alt und jung zum geselligen Neujahrsbrunch eingeladen.

Das Jahr war gerade 5 Tage alt! **So** beginnen wir das neue Jahr im „Kiek in“!

Dagmar Hidde begrüßte die 54 Gäste mit einem Glas Sekt. Sie wünschte uns allen

ein gesundes neues Jahr. Sie betonte, dass wir auch in diesem Jahr gemeinsam viele schöne Stunden bei guter Laune verbringen möchten. Dazu brauchen wir viel Gesundheit.

Es gab ein reichhaltiges Buffet, alle langten tüchtig zu und ließen es sich schmecken.

Als kulturellen Beitrag zeigte uns Daggi Hidde zwei Videofilme aus vergangenen Jahren.

Der Brunch wurde mit Kaffee, Kuchen und Keksen beendet. War natürlich auch alles lecker.



Nach Beendigung unseres gemütlichen Beisammenseins nutzten einige von uns das schöne Wetter zu einem Strandspaziergang. Wir wollen ja auch im neuen Jahr an unsere Gesundheit denken.

Wir bedanken uns bei allen fleißigen Helfern, die zu dieser schönen, ersten Feier beigetragen haben, darin eingeschlossen ist natürlich unserer Daggi.

Wir möchten heute die Gelegenheit nutzen und uns bei allen Mitarbeitern der Gaststätte „Nordlicht“ mit dem Chefkoch Thomas an der Spitze für das schmackhafte Menü und für die gute Zusammenarbeit zu bedanken.

Christa Krause

Ortsgruppe der Volkssolidarität Karlshagen/Trassenheide

Volkssolidarität Greifswald-Ostvorpommern e. V.



Begegnungsstätte: Zinnowitz
Adresse: Neue Strandstraße 43
Telefon: 038377 399792

Veranstaltungsplan Februar 2014

Datum	Tag	Uhrzeit	Veranstaltung
03.02.2014	Montag	10:00	Vorstandssitzung
		14:00	Chorprobe
04.02.2014	Dienstag	12:00	Gemüsevariation
		13:30	Rommé-Turnier
05.02.2014	Mittwoch	09:00	Bewegungssport zur Stabilisierung der Wirbelsäule
		10:00	Frühstück
		15:00	Tanzkurs
06.02.2014	Donnerstag	10:30	Bewegungstanz
		13:30	Seniorenmeisterschaft - Rommé
07.02.2014	Freitag	12:00	Mittagskurs
		13:00	Spiele + Handarbeit
		14:00	Kino
10.02.2014	Montag	10:00	Wandern
		14:00	Chorprobe
11.02.2014	Dienstag	12:00	Gemüsevariation
		13:30	Rommé-Turnier
12.02.2014	Mittwoch	09:00	Bewegungssport zur Stabilisierung der Wirbelsäule
		10:00	Frühstück
		12:00	Mieterbund
		14:00	Torte des Monats zu Besuch Fr. Böke „Weltreise“
13.02.2014	Donnerstag	10:30	Bewegungstanz
		13:00	Seniorenmeisterschaft Skat
14.02.2014	Freitag	12:00	Mittagskurs
		14:00	Spiele + Handarbeit
17.02.2014	Montag	10:00	Wandern
		14:00	Chorprobe
18.02.2014	Dienstag	12:00	Gemüsevariation
		13:30	Rommé-Turnier
19.02.2014	Mittwoch	09:00	Bewegungssport zur Stabilisierung der Wirbelsäule
		10:00	Frühstück
		15:00	Tanzkurs
20.02.2014	Donnerstag	10:30	Bewegungstanz
		13:00	Kegeln
		14:00	Bingo
21.02.2014	Freitag	12:00	Mittagskurs
		14:00	Handarbeit + Spiele
			Kino
24.02.2014	Montag	10:00	Wandern
		14:00	Chorprobe
25.02.2014	Dienstag	12:00	Gemüsevariation
		13:30	Rommé-Turnier

26.02.2014	Mittwoch	09:00	Bewegungssport zur Stabilisierung der Wirbelsäule
		10:00	Frühstück
		14:00	Polizeiberichte „Herr Falkenberg“
27.02.2014	Donnerstag	10:30	Bewegungstanz
		10:00	Rövershagen
		14:00	Spiele oder Phase 10
28.02.2014	Freitag	12:00	Mittagskurs
		14:00	Handarbeit + Spiele

Änderungen vorbehalten!

Jeden Montag um 16:30 oder 19:00 Uhr Spaß an Bewegung für VS-Mitglieder!
Alle Veranstaltungen mit Anmeldung!
Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Listensammlung 2013 der Volkssolidarität Greifswald-Ostvorpommern e. V.

Hilfe für Kinder und ältere Menschen im Landkreis dank großzügiger Spendenaktion

Viele Augen werden in den kommenden Tagen vor Freude glänzen, weil das Weihnachtsfest so manche Überraschung mit sich bringt. Dafür sorgt auch die Volkssolidarität Greifswald-Ostvorpommern e. V. getreu ihrer Vereinsphilosophie „Lebensfreude & Fürsorge“. Im Rahmen der alljährlichen Listensammlung waren von August bis September in unserer Region wieder 500 ehrenamtliche Helfer der Volkssolidarität Greifswald-Ostvorpommern e. V. unterwegs, um Spenden für Kinder und ältere Menschen zu generieren. Geschäftsführerin Kerstin Winter selbst führt mit viel Herzblut und großem Engagement die Riege der fleißigen Spendensammler an. „Es sind immer wieder sehr bewegende Momente für mich, wenn sich die Türen öffnen und die Menschen mir herzlich begegnen“, sagt Kerstin Winter. „Wir haben Sie schon erwartet“, hört sie oft und ist immer wieder erfreut über die Spendenbereitschaft der Bürgerinnen und Bürger. „Ich danke allen Helfern, die unermüdetlich von Tür zu Tür gegangen sind und um eine Spende gebeten haben. Und natürlich danke ich sehr herzlich allen, die mit ihrer Spende zu diesem hervorragenden Ergebnis von mehr als 66.000 Euro beigetragen haben“, so Kerstin Winter weiter. Dank des ungebremsten Spendeninteresses der Bevölkerung kamen gegenüber 2012 rund 4.000 Euro mehr zusammen. Bundesweit nimmt der Kreisverband der Volkssolidarität Greifswald-Ostvorpommern e. V. damit einen Spitzenplatz ein.

„Diese erhöhte Spendenbereitschaft zeigt deutlich, dass die Arbeit der Volkssolidarität im Landkreis glaubwürdig ist und hoch geschätzt wird. Und die Bürger der Region wissen, was mit dem Geld passiert. Diese Wertschätzung ist auch Ansporn für uns, in unseren Bemühungen nicht nachzulassen. Wir helfen gern weiter gemäß unserer Vereinsphilosophie Lebensfreude und Fürsorge“, so Kerstin Winter.

Die Spenden kommen nun benachteiligten Kindern, Jugendlichen und älteren Menschen zu Gute. Verwendet werden die Gelder für Weihnachtsfeiern der Ortsgruppen in den Gemeinden und Städten sowie für Krankenbesuche zum Jahresende. Zusätzlich übernimmt der Verein jährlich unkompliziert und unbürokratisch Mitgliedsbeiträge für Kinder und Jugendliche in Sport- und Kulturvereinen, so dass von dem Sammelergebnis kein Cent bei der Geschäftsstelle der Volkssolidarität Greifswald-Ostvorpommern e. V. verbleibt. Im Ergebnis der Listensammlung 2012 konnte die Volkssolidarität bereits 130 Vereinsbeiträge übernehmen, im Jahr davor waren es 75. Das Spitzenergebnis der diesjährigen Spendenaktion wird etwa 150 Kindern und Jugendlichen aus sozial schwachen Familien eine Mitgliedschaft in Vereinen ermöglichen.

Eltern oder Vereine, die eine Unterstützung benötigen, können sich ab sofort bis Ende Januar 2014 bei der Volkssolidarität Greifswald-Ostvorpommern e. V. melden und bei Maria Kaiser unter Tel. 03971 2905431 oder per Mail ostvorpommern@volkssolidaritaet.de einen formlosen Antrag stellen.



Foto: Volkssolidarität Greifswald-Ostvorpommern e. V.

Seniorenlandeseinzelmeisterschaften im Tischtennis in der Sportschule Zinnowitz



Vom 31.01. bis 02.02.2014 ist die Abteilung Tischtennis vom SV Eintracht Zinnowitz in Zusammenarbeit mit dem Tischtennisverband MV, der Gemeinde Zinnowitz, der Sportschule Zinnowitz sowie der Kurverwaltung Zinnowitz Ausrichter der Senioreneinzelmeisterschaften im Tischtennis. Bereits 2009 konnten

sich viele Tischtennispieler aus Mecklenburg-Vorpommern von den hervorragenden Sportstätten, den tollen Hotels aber auch von der gut ausgebauten Infrastruktur des Ostseebades Zinnowitz überzeugen. Es nahmen 170 Spieler in den verschiedenen Altersgruppen teil und sprachen sich auf der Abschlussveranstaltung für eine erneute Meisterschaft in der nahen Zukunft in Zinnowitz aus. Ein besseres Kompliment konnten wir eigentlich damals nicht bekommen. Die positiven Erinnerungen an diese Meisterschaften spiegeln sich gut in den jetzt vorliegenden Anmeldungen wieder. Teilnehmerrekord mit 246 Meldungen von Tischtennispielern aus allen Kreisen des Landes. Für uns Tischtennispieler vom SV Eintracht Zinnowitz ist dies keine kleine Herausforderung den Erwartungen unserer Gäste zu entsprechen. Wir sehen auf Grund des Vorbereitungsstandes den Meisterschaften optimistisch entgegen. Wir werden nicht nur Ausrichter, nein auch durch mehrere Spieler Aktive bei diesen Meisterschaften sein. Der SV Eintracht Zinnowitz startet mit 5 Spielern, die neben den Sportlern vom Empor Koserow und vom Heringsdorfer SV unsere Insel erfolgreich vertreten wollen.



Von den guten Bedingungen in den Sporthallen der Sport-schule Zinnowitz konnten sich eine große Anzahl von Startern bei den Landesmeisterschaften während der Landespokalrunde am 12.01.2014 in Zinnowitz überzeugen. Allein in den Mannschaften von Eintracht Zinnowitz, vom Heringsdorfer SV und von Medizin Stralsund standen 7 Aktive, die sich für die Landesmeisterschaften angemeldet haben. Zinnowitz kam hier eine Runde weiter. Wir würden uns freuen viele sportinteressiert Einwohner unserer Gemeinde, der Insel Usedom und von nah und fern im Sporthallenkomplex der Sportschule Zinnowitz begrüßen zu können. Bereiten wir allen Sportlern ein herzliches Willkommen.

Wolfgang Gehrke

Veranstaltungen im Jugend & Vereinshaus Karlshagen



Monat Februar 2014

- 04.02.14 15 Uhr Kartennachmittag - Turnier
- 05.02.14 15 Uhr AG - gesunde Ernährung
- 19 Uhr Marinekameradschaft - Vorstandssitzung
- 06.02.14 14:30 Probe Shantychor
- 15 Uhr Malen für jedermann
- 07.02.14 16 Uhr AG - Ballsport in der Sporthalle
- 11.02.14 15 Uhr TT-Meisterschaften des Jugendhauses
- 12.02.14 15 Uhr AG - gesunde Ernährung
- 13.02.14 14:30 Probe Shantychor
- 14.02.14 16 Uhr AG - Ballsport in der Sporthalle
- 19 Uhr Frühjahrsmeisterschaften im Skat 3.
- 18.02.14 15 Uhr DVD-Nachmittag
- 19.02.14 15 Uhr AG - gesunde Ernährung
- 19 Uhr Vorstandssitzung Gartenverein „Am Eickboom“
- 20.02.14 14:30 Probe Shantychor
- 18:30 Treffen der Vereinsvorsitzenden der Vereine des Ortes
- 21.02.14 16 Uhr AG - Ballsport in der Sporthalle
- 25.02.14 15 Uhr Tischfußballturnier
- 26.02.14 14 Uhr Dart der Rentner mit Kaffee und Kuchen
- 27.02.14 14:30 Probe Shantychor
- 28.02.14 16 Uhr AG - Ballsport in der Sporthalle
- 19 Uhr Frühjahrsmeisterschaften im Skat 4.

Jugendclub Zinnowitz

Unsere Angebote vom 01.02.2014 bis 28.02.2014



- 01.02.2014** 15 Uhr Backen
Heute Buttermilchwaffeln mit Früchten
- 05.02.2014** 16 Uhr Infos - Berufsbilder
- 06.02.2014** 17:00 Uhr Gesprächsrunde zu aktuellen Themen
- 07.02.2014** 16:30 Uhr Präventionsveranstaltung zum Thema „Sucht- und Drogenberatung“
- 08.02.2014** 16 Uhr Rommé-Turnier
- 11.02.2014** 14 Uhr gesunde Ernährung
Heute frischer Obstsalat
- 12.02.2014** 16 Uhr Herstellen von kleinen Geschenken zum Valentinstag
- 13.02.2014** 14 Uhr Backen
Quarktorte mit Früchten
- 15.02.2014** 16 Uhr Darts Turnier
- 19.02.2014** 16 Uhr Beratung - Beruflich
- 22.02.2014** 14 Uhr Kochen
Huhn mit Reis und Gemüse
- 26.02.2014** 16:00 Uhr Beratung- Beruflich

- 27.02.2014** 17:00 Uhr
- 28.02.2014** 16:00 Uhr

Treffpunkt Kino
Ideensammlung, Vorschläge, Umsetzung zukünftige Wandgestaltung im neuen Jugendclub

Unsere Gewinner des Billardturlers:

- 1. Platz Leo Landfart
- 2. Platz Sarah Mertin
- 3. Platz Daniel Billardi

Liebe Mitglieder des Heimatvereins,



am Freitag, den **31.01.2014** findet unsere Mitgliederversammlung statt. Dazu laden wir alle Mitglieder ein. Beginn ist **19:00 Uhr in der Heimatstube**. Es geht um die weitere Arbeit des Heimatvereins und dazu ist die Anwesenheit eines jeden Mitglieds wichtig.

Im Auftrag des Vorstands

Heinz Maron
Vorsitzender

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaftsversammlung findet am

Mittwoch, 05. Februar 2014
um 19:00 Uhr in der Heimatstube in Mölschow
statt.



Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Jagdvorstand
2. Feststellung der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen und der durch diese gehaltenen Flächen.
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht des Kassenwarts
5. Entlastung des Vorstands und des Kassenwarts
6. Neuwahl des Vorstands

Engeladen sind alle Jagdgenossinnen und Jagdgenossen. Die Sitzung der Jagdgenossenschaft Mölschow ist nichtöffentlich. Eine persönliche Einladung ergeht nicht.

Im Auftrag des Vorstands

R. Meyer

Die Kameradschaft „Ehemalige“ informiert

- 1) Am 14.12.2013 fand unsere Jahresabschlussfeier im Kieck-Inn statt. Nach einer kurzen Auswertung durch den Vorsitzenden des Jahres 2013 mit dem Höhepunkt der Auszeichnung vom Vorsitzenden des Deutschen Bundeswehrverbandes, erhielten die Kameraden Osl. a. D. Hans Eser und KK. a. D. Lothar Brückner für ihre Verdienste im Deutschen Bundeswehrverband die Ehrenmedaille in Gold. Danach wurde dann zu dem gemütlichen Teil gewechselt. Besonderen Dank möchte ich den Frauen Marianne Günthel, Karla Dressler und Uschi Allner sowie Ingrid Driessel sagen, die diese Veranstaltung mit organisiert haben. Auch möchten wir uns beim DJ Thomas bedanken für die gute Unterhaltung an diesem Abend. Natürlich nicht zu vergessen das Team vom Nordlicht, das wie immer kulinarische Leckerbissen vorbereitet hat. Das war Spitze. Alles in allem war es wieder eine gelungene Jahresabschlussfeier.

- 2) Es gibt in den Monaten Januar und Februar zwei Veränderungen bei den Kegelterminen.
Im Januar wird nur am 04.01.14 gekegelt und im Februar nicht am 08.02., sondern am 15.02.14
- 3) Eine Information des Deutschen Bundeswehrverbandes.

Aschenbach

Stofä. a. D.
Vorsitzender

DRK-Kreisverband
Ostvorpommern e. V.



Servicestelle Ehrenamt

Ravelinstraße 17 Tel.: **03971 200332**
17389 Anklam Fax: **03971 240004**
www.drk-ovp.de E-Mail: servicestelle@drk-ovp.de

„Ehrenamtlich“ bedeutet bei uns: ohne Geld, aber nicht umsonst!

Auch Sie können dabei sein!

Kommen Sie doch einfach mal vorbei!

Wir würden uns freuen, wenn Sie bald zu uns gehören würden.

Wir brauchen Sie!

DRK-Lehrgang für PKW-Führerschein

Der nächste LSM-Lehrgang (Lebensrettende Sofortmaßnahmen) finden in **Greifswald:** am **08. Februar und 15. Februar 2014** jeweils in der Zeit von **9:00 bis 15:30 Uhr** in der Spiegelsdorfer Wende Haus 5 statt.

in **Anklam:** am **25. Januar 2014 und 22. Februar 2014 - ohne Voranmeldung** in der Zeit von **9:00 bis 15:30 Uhr** im Schulungsraum der DRK-Geschäftsstelle, Ravelinstraße 17 statt.

Anmeldungen und Informationen unter :

Telefon: 03834 822839 oder E-Mail: Breitenausbildung@drk-ovp.de

Spende Blut beim DRK

Die nächste DRK-Blutspendeaktion findet

in **Karlshagen:** am **03. Februar 2014**

jeweils in der Zeit von **14:00 bis 18:00 Uhr** in der „Freiwillige Feuerwehr“ Hauptstraße 38 statt.



Blut spenden kann jeder gesunde Mensch im Alter von 18 bis 68 Jahren, Erstpender bis 60 Jahre. **Bitte Personalausweis mitbringen.**

Verschiedenes

Reprint aus dem Jahre 1871

Pünktlich zum Weihnachtsfest hat die Historische Gesellschaft Zinnowitz noch ein Reprint aus dem Jahre 1871 (im heutigen Schriftbild und mit Zeichnungen versehen) fertiggestellt. Es ist, unserem Wissen nach, die erste zusammenhängende Seebadbeschreibung von Zinnowitz. Das Büchlein ist ab sofort im Museum Zinnowitz erhältlich oder bei Ute Spohler, Vors. d. Historischen Gesellschaft, zu bestellen. Preis 8 Euro.



Für alle Empfänger von
Hartz IV, Wohngeld und
Sozialhilfe



Nutzen Sie den

kostenlosen Stromspar-Check

der Stromsparhelfer der Caritas!

Senken Sie Ihre Kosten für:

Strom, Heizung, Kalt- und Warmwasser !
Erhalten Sie von uns kostenlos Einspargeräte
im Wert von bis zu 70 €.

Vereinbaren Sie Ihren Termin mit uns!

Stromspar-Check
Caritas Vorpommern
Schülerberg 2
17389 Anklam

Tel.: 03971 - 211687

Stromspar-check@caritas-vorpommern.de

Eine Gemeinschaftsaktion von:



Gefördert durch:



Sommer-Ferien-Abenteuer für Kinder von 6 bis 16 Jahren

Das Kinder- und Jugendcamp Naundorf (Mittelsachsen), organisiert erlebnisreiche **Sommer-Ferien-Abenteuer** für Kinder und Jugendliche von 6 - 16 Jahren. Auf dem abwechslungsreichen Programm stehen u. a. Badespaß im benachbarten Freibad, Erlebnisbad, Grillabende, Sportfest, Bowling, Nachtwanderung, Disco, Neptunfest, Lagerfeuer, Fußball, Tischtennis, Ausflug im Reisebus zum Sonnenlandpark, Spiel & Spaß und vieles mehr. Die Übernachtung erfolgt in gemütlichen Bungalows und Blockhütten mit Doppelstockbetten. Wir haben ein riesiges Freigelände mit vielen Spielmöglichkeiten!

Termine:

19.07. - 26.07.2014
26.07. - 02.08.2014
02.08. - 09.08.2014
09.08. - 16.08.2014
16.08. - 23.08.2014

Infos & Anmeldungen:

Tel. 03731 215689 oder www.ferien-abenteuer.de

Adresse des Ferienlagers:

Kinder- und Jugendcamp Naundorf,
Alte Dorfstr. 60, 09627 Bobritzsch-Hilbersdorf



Foto Bilderbox